



UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

**Wertpapieren mit Single-Basiswert
(ohne Kapitalschutz)**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

30. Juli 2014

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung, zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswerten (ohne Kapitalschutz) (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	5
Risikofaktoren	44
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	44
B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte.....	44
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	46
D. Risiken in Bezug auf den Basiswert	60
Verantwortlichkeitserklärung	68
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	69
Beschreibung der Emittentin	70
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	71
Wertpapierbeschreibung	75
Produkttyp 1: Discount Wertpapiere.....	75
Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere.....	77
Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere.....	79
Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere.....	83
Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere.....	85
Produkttyp 6: Protect Wertpapiere.....	87
Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere.....	90
Produkttyp 8: Top Wertpapiere.....	92
Produkttyp 9: Sprint Wertpapiere	95
Produkttyp 10: Sprint Cap Wertpapiere	97
Produkttyp 11: Power Wertpapiere	99
Produkttyp 12: Power Cap Wertpapiere.....	101
Produkttyp 13: Express Wertpapiere.....	103
Produkttyp 14: Express Plus Wertpapiere	105
Produkttyp 15: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag.....	108
Produkttyp 16: Cash Collect Wertpapiere	111
Produkttyp 17: Reverse Convertible Wertpapiere	114
Produkttyp 18: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	116
Produkttyp 19: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	119
Produkttyp 20: Tracker Wertpapiere.....	122
Produkttyp 21: Tracker Cap Wertpapiere.....	124
Produkttyp 22: Twin-Win Wertpapiere.....	125
Produkttyp 23: Twin-Win Cap Wertpapiere.....	128
Bedingungen der Wertpapiere	133
Allgemeine Informationen.....	133
Aufbau der Bedingungen.....	134
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	137
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten.....	144
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	149
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden	256

Muster der Endgültigen Bedingungen.....	257
Steuern.....	263
Allgemeine Informationen.....	281
Verkaufsbeschränkungen.....	281
Ermächtigung.....	285
Einsehbare Dokumente.....	285
Clearing System	285
Agents.....	285
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen	285
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen	286
Informationen von Seiten Dritter	286
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot.....	286
Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind	286
Unterschriften.....	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.] [Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]
	Angabe der Angebotsfrist	[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach [Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden,

		<i>einfügen].]</i> [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. [Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.] Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprog-	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder –schätzung.

	nosen oder - schätzungen																																																													
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungs- vermerk zu den historischen Finanz- informationen	Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2012, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2013, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanz- informationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013* <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.1. - 31.12.2013</th><th>01.1. - 31.12.2012</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisiko- vorsorge</td><td>€1.839 Mio.</td><td>€1.807 Mio.</td></tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td><td>63,6%</td><td>58,1%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€1.458 Mio.</td><td>€2.058 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td><td>€1.074 Mio.</td><td>€1.287 Mio.</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹⁾</td><td>7,1%</td><td>9,2%</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern¹⁾</td><td>5,8%</td><td>5,8%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€1,29</td><td>€1,55</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2013</td><td>31.12.2012</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€290,0 Mrd.</td><td>€347,3 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€21,0 Mrd.</td><td>€23,3 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Leverage Ratio²⁾</td><td>7,1%</td><td>6,6%</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</td><td>31.12.2013</td><td>31.12.2012</td></tr> <tr> <td>Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)</td><td>€18,4 Mrd.</td><td>€19,1 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€18,5 Mrd.</td><td>€19,5 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€85,5 Mrd.</td><td>€109,8 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)³⁾</td><td>21,5%</td><td>17,4%</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)³⁾</td><td>21,6%</td><td>17,8%</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Emittentin entnommen. ¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.1. - 31.12.2013	01.1. - 31.12.2012	Operatives Ergebnis nach Kreditrisiko- vorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%	Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.	Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%	Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55				Bilanzzahlen	31.12.2013	31.12.2012	Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.	Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.	Leverage Ratio ²⁾	7,1%	6,6%				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2013	31.12.2012	Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,5 Mrd.	€19,5 Mrd.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,5 Mrd.	€109,8 Mrd.	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	21,5%	17,4%	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,6%	17,8%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.1. - 31.12.2013	01.1. - 31.12.2012																																																												
Operatives Ergebnis nach Kreditrisiko- vorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.																																																												
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%																																																												
Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.																																																												
Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.																																																												
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%																																																												
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%																																																												
Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55																																																												
Bilanzzahlen	31.12.2013	31.12.2012																																																												
Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.																																																												
Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.																																																												
Leverage Ratio ²⁾	7,1%	6,6%																																																												
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2013	31.12.2012																																																												
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.																																																												
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,5 Mrd.	€19,5 Mrd.																																																												
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,5 Mrd.	€109,8 Mrd.																																																												
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	21,5%	17,4%																																																												
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,6%	17,8%																																																												

		Eigenkapitals gemäß IFRS. ²⁾ Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte. ³⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.																																																																		
		Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. März 2014* <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01. - 31.03.2014</th><th>01.01. - 31.03.2013</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikoversorge</td><td>€250 Mio.</td><td>€554 Mio.</td></tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td><td>74,0%</td><td>57,9%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€296 Mio.</td><td>€613 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td><td>€191 Mio.</td><td>€403 Mio.</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹⁾</td><td>5,9%</td><td>11,8%</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern¹⁾</td><td>3,8%</td><td>8,1%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€0,24</td><td>€0,51</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>31.03.2014</td><td>31.12.2013</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€297,7 Mrd.</td><td>€290,0 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€21,2 Mrd.</td><td>€21,0 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Leverage Ratio²⁾</td><td>7,0%</td><td>7,1%</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>31.03.2014 Basel III</td><td>31.12.2013 Basel II</td></tr> <tr> <td>Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)</td><td>-</td><td>€18,4 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€19,0 Mrd.</td><td>-</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€19,0 Mrd.</td><td>€18,5 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€90,8 Mrd.</td><td>€85,5 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)³⁾</td><td>-</td><td>21,5%</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)³⁾</td><td>21,0%</td><td>-</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)³⁾</td><td>21,0%</td><td>21,6%</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2014 der Emittentin entnommen. ¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS und auf das Gesamtjahr hochgerechneten Ergebnisses vor Steuern per 31. März 2014. ²⁾ Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS)	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.03.2014	01.01. - 31.03.2013	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikoversorge	€250 Mio.	€554 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	74,0%	57,9%	Ergebnis vor Steuern	€296 Mio.	€613 Mio.	Konzernüberschuss	€191 Mio.	€403 Mio.	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	5,9%	11,8%	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	3,8%	8,1%	Ergebnis je Aktie	€0,24	€0,51				Bilanzzahlen	31.03.2014	31.12.2013	Bilanzsumme	€297,7 Mrd.	€290,0 Mrd.	Bilanzielles Eigenkapital	€21,2 Mrd.	€21,0 Mrd.	Leverage Ratio ²⁾	7,0%	7,1%				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.03.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II	Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	-	€18,4 Mrd.	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€19,0 Mrd.	-	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,0 Mrd.	€18,5 Mrd.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€90,8 Mrd.	€85,5 Mrd.	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	-	21,5%	Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ³⁾	21,0%	-	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,0%	21,6%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.03.2014	01.01. - 31.03.2013																																																																		
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikoversorge	€250 Mio.	€554 Mio.																																																																		
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	74,0%	57,9%																																																																		
Ergebnis vor Steuern	€296 Mio.	€613 Mio.																																																																		
Konzernüberschuss	€191 Mio.	€403 Mio.																																																																		
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	5,9%	11,8%																																																																		
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	3,8%	8,1%																																																																		
Ergebnis je Aktie	€0,24	€0,51																																																																		
Bilanzzahlen	31.03.2014	31.12.2013																																																																		
Bilanzsumme	€297,7 Mrd.	€290,0 Mrd.																																																																		
Bilanzielles Eigenkapital	€21,2 Mrd.	€21,0 Mrd.																																																																		
Leverage Ratio ²⁾	7,0%	7,1%																																																																		
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.03.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II																																																																		
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	-	€18,4 Mrd.																																																																		
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€19,0 Mrd.	-																																																																		
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,0 Mrd.	€18,5 Mrd.																																																																		
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€90,8 Mrd.	€85,5 Mrd.																																																																		
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	-	21,5%																																																																		
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ³⁾	21,0%	-																																																																		
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,0%	21,6%																																																																		

		zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte. 3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen. Seit dem 31. März 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über

		Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	[Discount Classic Wertpapiere] [Bonus Wertpapiere] [Bonus Cap Wertpapiere] [Reverse Bonus Wertpapiere] [Reverse Bonus Cap Wertpapiere] [Protect Wertpapiere] [Protect Cap Wertpapiere] [Top Wertpapiere] [Sprint Wertpapiere] [Sprint Cap Wertpapiere] [Power Wertpapiere] [Power Cap Wertpapiere] [Express Wertpapiere] [Express Plus Wertpapiere] [Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [Cash Collect Wertpapiere] [Reverse Convertible Wertpapiere] [Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [Tracker Wertpapiere] [Tracker Cap Wertpapiere] [Twin-Win Wertpapiere] [Twin-Win Cap Wertpapiere] Die Wertpapiere werden als [nennbetraglose] [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit einem Nennbetrag] begeben. ["Schuldverschreibungen"] ["Zertifikate"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. ["Nennbetrag"] ist [einfügen].] [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapier-emission	Die Wertpapiere werden in [<i>Festgelegte Währung einfügen</i>] (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der

	verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. <u>[Produkttyp 1: Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.] <u>[Produkttyp 2, 3, 6 und 7: Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Protect und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. [Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verlangen.] Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.] <u>[Produkttyp 4, 5, 8, 20 und 21: Im Fall von Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Top, Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen.] <u>[Produkttyp 9, 10, 11 und 12: Im Fall von Sprint, Sprint Cap, Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. [Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verlangen.] Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen.] <u>[Produkttyp 13 und 14: Im Fall von Express und Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. [Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung
--	---	---

		des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verlangen.] Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.] <u>[Produkttyp 15: Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können im Fall eines Ertragszahlungsereignisses (wie in C.15 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verlangen. [Die Wertpapierinhaber können [darüber hinaus] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verlangen.] Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.] <u>[Produkttyp 16: Im Fall von Cash Collect gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können im Fall eines Ertragszahlungsereignisses (wie in C.15 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verlangen. [Die Wertpapierinhaber können [darüber hinaus] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verlangen.] Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen</u>
--	--	---

		<u>Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.] <u>[Produkttyp 17 und Produkttyp 18: Im Fall von Reverse Convertible und Barrier Reverse Convertible gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] [zu einem festen Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [zum Referenzsatz] für die [jeweilige] Zinsperiode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verzinst. [Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.] [Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.] [Vom Referenzsatz wird bei der Berechnung des Zinssatzes ein Abschlag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abgezogen.] [Der Referenzsatz wird bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) addiert.] [Der Referenzsatz wird bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert.] Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zur Zahlung fällig. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.] <u>[Produkttyp 19: Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] [zu einem festen Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [zum Referenzsatz] für die [jeweilige] Zinsperiode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verzinst. [Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.] [Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.] [Vom Referenzsatz wird bei der Berechnung des Zinssatzes ein Abschlag
--	--	---

		(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abgezogen.] [Der Referenzzsatz wird bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) addiert.] [Der Referenzzsatz wird bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert.] Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zur Zahlung fällig. Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.] <u>[Produkttyp 22 und 23: Im Fall von Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. [Die Wertpapierinhaber können im Fall eines Ertragszahlungsereignisses (wie in C.15 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (wie in C.15 definiert) verlangen.] [Die Wertpapierinhaber können [darüber hinaus] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verlangen.] Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen.] Beschränkung der Rechte Die Emittentin ist [zur Kündigung der Wertpapiere und] zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder</i>

		<i>gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen</i>] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<u>[Produkttyp 1: Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben) ab. Der Preis der Discount Wertpapiere liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem [Bezugsverhältnis] [Bezugsfaktor] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses] multiplizierten Kurses des Basiswerts. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswerts lediglich bis zum Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) teil. [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).] <i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i> [Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten R (final) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.] [Wenn R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der Cap (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Höchstbetrag. Wenn R (final) kleiner ist als der Cap, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]] <u>[Produkttyp 2: Im Fall von Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).] Bonus Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben) abhängt. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag

(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der [dem mit dem [Bezugsverhältnis] [Bezugsfaktor] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses] multiplizierten $R(\text{final})$ (wie in C.19 angegeben).] [dem Nennbetrag multipliziert mit $R(\text{final})$ (wie in C.19 angegeben) und [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("Neuprodukte")*: dividiert durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [dividiert durch $R(\text{initial})$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] [durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der [dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten $R(\text{final})$.] [dem Nennbetrag multipliziert mit $R(\text{final})$ und [*Im Fall von Neuprodukten*: dividiert durch den Basispreis] [dividiert durch $R(\text{initial})$] entspricht.]]

[Produkttyp 3: Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben) abhängt. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung]

[das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist [oder ein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final})$ (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der Cap (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, [der [dem mit dem [Bezugsverhältnis] [Bezugsfaktor] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses] multiplizierten $R(\text{final})$ (wie in C.19 angegeben)] [dem Nennbetrag multipliziert mit $R(\text{final})$ (wie in C.19 angegeben) und [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("**Neuprodukte**")]: dividiert durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [dividiert durch $R(\text{initial})$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]] entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.] [der dem Höchstbetrag entspricht.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, [der [dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten $R(\text{final})$] [dem Nennbetrag multipliziert mit $R(\text{final})$ (wie in C.19 angegeben) und [Im Fall von Neuprodukten: dividiert durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [dividiert durch $R(\text{initial})$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]] entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final})$ kleiner ist als der Cap, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 4: Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt bzw. sinkt, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht.

Reverse Bonus Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben) abhängt, wobei sich die Rückzahlung entgegengesetzt zum Wert des Referenzpreises entwickelt. Es wird mindestens ein Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung.] [das Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am

entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Reversebetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) subtrahiert mit dem Produkt aus R (final) (wie in C.19 angegeben) und dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag ist.] [dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (1) dem Reverse Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (2) R (final) geteilt durch R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag ist].

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Reversebetrag subtrahiert mit dem Produkt aus R (final) und dem Bezugsverhältnis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null ist.] [dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (1) dem Reverse Level und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null ist.]]

[Produkttyp 5: Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt bzw. sinkt, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht.

Reverse Bonus Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben) abhängt, wobei sich die Rückzahlung entgegengesetzt zum Wert des Referenzpreises entwickelt. Es wird mindestens ein Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird höchstens ein Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung.] [das Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Höchstbetrag] [dem Reversebetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) subtrahiert mit dem Produkt aus R (final) (wie in C.19 angegeben) und dem Bezugsverhältnis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist.] [dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (1) dem Reverse Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist].

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Reversebetrag subtrahiert mit dem Produkt aus R (final) und dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag ist.] [dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (1) dem Reverse Level und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag ist.]]

[Produkttyp 6: Im Fall von Protect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Protect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C. 16 angegeben) abhängt. Es wird jedoch mindestens der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und dividiert durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und dividiert durch den Basispreis entspricht.]]

[Produkttyp 7: Im Fall von Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Protect Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. Es wird jedoch mindestens der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist [oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der Cap (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und dividiert durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Nennbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und dividiert durch den Basispreis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Cap, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 8: Im Fall von Top Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Top Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C. 16 angegeben) abhängt. Es wird ein Höchstbetrag gezahlt, sofern R (final) gleich oder größer ist als R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn R (final) gleich oder größer ist als R (initial), dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Höchstbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn R (final) kleiner ist als R (initial), dann erfolgt die Rückzahlung [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Basiswerts und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) entspricht.]]

[Produkttyp 9: Im Fall von Sprint Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Sprint Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Sofern R (final) (wie in C.19 angegeben) größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Wenn R (final) größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag [der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (1) dem Basispreis und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) R

(final) und (ii) dem Basispreis und (b) dem Partizipationsfaktor.] [dem Produkt aus der mit dem Nennbetrag multiplizierten Summe aus (1) dem Strike Level und (2) dem Produkt aus (a) dem Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (α) R (final) und (β) R (initial) und (ii) dem Strike Level]

Wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag [R (final) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.] [dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial)]]

[Produkttyp 10: Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Sprint Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Sofern R (final) (wie in C.19 angegeben) größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird höchstens ein Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Wenn R (final) größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag [der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (1) dem Basispreis und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) R (final) und (ii) dem Basispreis und (b) dem Partizipationsfaktor.] [dem Produkt aus der mit dem Nennbetrag multiplizierten Summe aus (1) dem Strike Level und (2) dem Produkt aus (a) dem Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (α) R (final) und (β) R (initial) und (ii) dem Strike Level]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Höchstbetrag.

Wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag [R (final) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.] [dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial)]]

[Produkttyp 11: Im Fall von Power Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Power Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag

abhängt. Sofern R (final) (wie in C.19 angegeben) größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Wenn R (final) $\geq$ Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der mit dem Nennbetrag multiplizierten Summe aus (1) dem Strike Level und (2) dem Produkt aus (a) dem Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (α) R (final) und (β) R (initial) und (ii) dem Strike Level.

Wenn R (final) $<$ Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit dem Strike Level.

Wenn R (final) $<$ Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial).]

[Produkttyp 12: Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Power Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Sofern R (final) (wie in C.19 angegeben) größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch höchstens ein Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode

der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Wenn $R(\text{final}) \geq \text{Basispreis}$, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der mit dem Nennbetrag multiplizierten Summe aus (1) dem Strike Level und (2) dem Produkt aus (a) dem Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $(\alpha) R(\text{final})$ und $(\beta) R(\text{initial})$ und (ii) dem Strike Level.

Wenn $R(\text{final}) < \text{Basispreis}$ und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit dem Strike Level.

Wenn $R(\text{final}) < \text{Basispreis}$ und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit $R(\text{final})$ und geteilt durch $R(\text{initial})$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 13: Im Fall von Express Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Express Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vor.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Express Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist [oder ein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final})$ (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("**Neuprodukte**")]: als der Basispreis] [Im Fall von

Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: als R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der:

- wenn ein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht oder
- wenn kein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Finalen Rückzahlungsbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

Ein Finales Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("**Neuprodukte**")]: und geteilt durch den Basispreis] [Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: und geteilt durch R (initial)] entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("**Neuprodukte**")]: der Basispreis] [Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: R (initial)], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("**Neuprodukte**")]: und R (final) kleiner ist als der Basispreis] [Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: und R (final) kleiner ist als R (initial)], dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 14: Im Fall von Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Express Plus Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vor.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist [und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("**Neuprodukte**")]: als der Basispreis] [Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: als R (initial)]], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("**Neuprodukte**")]: und geteilt durch den Basispreis] [Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: und geteilt durch R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Nennbetrag.] [, der dem Nennbetrag entspricht.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("**Neuprodukte**")]: als der Basispreis] [Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express

Wertpapieren begeben wurden: als R (initial)]], dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Ein Barriereereignis ist [das das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]]

[Produkttyp 15: Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vor.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt bei Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des

entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[

- Wenn zu einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn zu einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist [und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("Neuprodukte")*: als der Basispreis] [*Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden*: als R (initial)]]], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben werden ("Neuprodukte")*: und geteilt durch den Basispreis] [*Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden*: und geteilt durch R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]] entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Nennbetrag.] [, der dem Nennbetrag entspricht.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben*

werden ("**Neuprodukte**"): als der Basispreis] [*Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: als R (initial)]]], dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]*

Ein Barriereereignis ist [das das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]]

[Produkttyp 16: Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Darüber hinaus sehen Cash Collect Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt bei Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[

- Wenn zu einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn zu einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Höchstbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist [und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der Basispreis], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, [der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Nennbetrag.] [, der dem Nennbetrag entspricht.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Ein Barriereereignis ist [das das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]]

[Produkttyp 17: Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht.] [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Produkttyp 18: Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst (wie in C.8 angegeben). Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C. 19 angegeben) ab.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist [und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis], erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.] [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Produkttyp 19: Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom

Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst (wie in C.8 angegeben). Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C. 19 angegeben) ab. Darüber hinaus sehen Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor.

Ein Barriereereignis ist [das das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] [das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist [und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis], erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.] [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Produkttyp 20: Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der

Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Tracker Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch R (initial) entspricht.]

[Produkttyp 21: Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Tracker Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 angegeben) abhängt. Es wird jedoch höchstens ein Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) (wie in C.19 angegeben) geteilt durch R (initial) entspricht.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 22: Im Fall von Twin-Win Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht oder mäßig fällt bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts unter die Barriere fällt.

Twin-Win Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, profitiert der Wertpapierinhaber sowohl von der positiven als auch von der negativen Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) jeweils entsprechend dem Oberen und dem Unteren Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des

Basiswerts wirkt sich positiv auf die Rückzahlung aus, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber ebenfalls an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung dann allerdings auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt.

Ein Barriereereignis ist das [[Berühren oder] Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung.] [[Berühren oder] Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

[Zusätzlicher Betrag

[Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt bei Wertpapieren mit einem bedingten zusätzlichen Betrag vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]. [Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (k) und R (initial) (als Zähler) und (ii) R (initial) (als Nenner)], mindestens jedoch dem Mindestzusatzbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)][und][,][höchstens [jedoch] dem Höchstzusatzbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].]
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). [

Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Die Wertpapierinhaber erhalten [darüber hinaus] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)

die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

Wenn kein Barriereereignis eingetreten und R (final) gleich oder größer als R (initial) ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem Oberen Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten und R (final) kleiner als R (initial) ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem Unteren Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Strike Level und der Kursentwicklung des Basiswerts [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].]

[Produkttyp 23: Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht oder mäßig fällt bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts unter die Barriere fällt.

Twin-Win Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, profitiert der Wertpapierinhaber sowohl von der positiven als auch von der negativen Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) jeweils entsprechend dem Oberen und dem Unteren Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts wirkt sich positiv auf die Rückzahlung aus, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber ebenfalls an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung dann allerdings auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt.

Der Rückzahlungsbetrag ist auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Ein Barriereereignis ist das [[Berühren oder] Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung.] [[Berühren oder] Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis am entsprechenden

Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Bei den Wertpapieren ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).]

[Zusätzlicher Betrag

[Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt bei Wertpapieren mit einem bedingten zusätzlichen Betrag vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]. [Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (k) und R (initial) (als Zähler) und (ii) R (initial) (als Nenner)[, mindestens jedoch dem Mindestzusatzbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)][und][,][höchstens [jedoch] dem Höchstzusatzbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].]
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). [

Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Die Wertpapierinhaber erhalten [darüber hinaus] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Barriereereignis eingetreten und R (final) gleich oder größer als R (initial) ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem Oberen Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten und R (final) kleiner als R (initial) ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit

		der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem Unteren Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Strike Level und der Kursentwicklung des Basiswerts [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts [und unter Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]. In keinem Fall ist der Rückzahlungsbetrag größer als der Höchstbetrag.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Der "Finale Beobachtungstag"[,] [und] der "Rückzahlungstermin"[, der jeweilige "Beobachtungstag (k)" und der "Vorzeitige Rückzahlungstermin (k)"] werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist [einfügen].
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	<u>[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:]</u> Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin.] <u>[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung einfügen:]</u> Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin oder Lieferung des Basiswerts (sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrages) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung gilt Folgendes:]</u> oder Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags [(k)] am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k)].
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]</u> "R (final)" ist der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:]</u> "R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best out] [Worst out] Betrachtung gilt</u>

		<u>Folgendes:</u> "R (final)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem <i>[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]</i> zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Kreditrisiko (i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und der Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vi) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (vii) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken. • Marktrisiko (i) Ein schwieriges Marktumfeld kann zu Schwankungen in den Erträgen der HVB Group beitragen; (ii) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken. • Liquiditätsrisiko (i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Fähigkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-) Bedingungen beeinflusst; (iii) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure (<i>maßgebliche Positionen</i>) gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone.
-----	--	---

		• Operationelles Risiko (i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (iv) Risiken in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren; (v) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig. • Strategisches Risiko (i) Gesamtwirtschaftliches Risiko; (ii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iv) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (v) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzsektor; (vi) das regulatorische Umfeld der HVB Group könnte sich ändern; die Nicht-Einhaltung regulatorischer Vorschriften könnte Zwangsmaßnahmen mit sich bringen; (vii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) die Ausführung von Stresstests könnte sich nachteilig auf die Geschäfte der HVB Group auswirken; (ix) die HVB Group könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein; (x) Risiken in Verbindung mit einem Verbot/einer Trennung bestimmter Aktivitäten vom übrigen Bankgeschäft; (xi) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Reputationsrisiko Unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank können negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und ihre geschäftliche und finanzielle Lage haben. • Geschäftsrisiko Unerwartete negative Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen (z.B. aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise) können zu nachhaltigen Ergebnisrückgängen mit entsprechender Auswirkung auf den Marktwert des Unternehmens führen. • Immobilienrisiko Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group können negative Folgen für deren operative Ergebnisse und finanzielle Lage haben. • Beteiligungsrisiko Marktwertschwankungen des börsennotierten und nicht börsennotierten Anteils- und Beteiligungsbesitzes der HVB Group und entsprechender Fondsanteile könnten zu Verlusten führen. • Pensionsrisiko Im Zusammenhang mit Pensionsplänen, die aktiven und früheren Mitarbeitern der HVB Group zugesagt wurden, bestehen Pensionsrisiken, die eine Leistung von Nachschüssen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen erforderlich machen können. • Risiken im Zusammenhang mit Outsourcing (<i>Auslagerungen</i>)
--	--	--

		Fehler bei der Risikobewertung oder bei der Festlegung von risikomindernden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen auf externe Dienstleister können sich negativ auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und/oder auf ihre geschäftliche und finanzielle Lage auswirken.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Marktbezogene Risiken (i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte. • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen (i) Risiken in Bezug auf die Geeignetheit der Wertpapiere; (ii) Kreditrisiko der Emittentin; (iii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iv) Kündigung durch die Emittentin; (v) Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (vi) Risiken in Bezug auf die Einführung eines künftigen Sanierungs- und Abwicklungsregimes für Kreditinstitute; (vii) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger bzw. Nichtinanspruchnahme einer Beratung; (viii) Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (ix) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (x) Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle; (xi) Inflationsrisiko; (xii) Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken; (xiii) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung; (xiv) Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere; (xv) Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere; (xvi) Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen; (xvii) Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz. • Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere (i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iii) Risiken trotz bedingter Mindestrückzahlung; (iv) Risiken aufgrund fehlender oder unsicherer laufender Ausschüttungen; (v) Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen und Limits; (vi) Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen; (vii) Risiken im Hinblick auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist, aufgrund der Festlegung von Schwellen am Anfänglichen Beobachtungstag; (viii) Risiken im Hinblick auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Wertpapiere zu emittieren; (ix) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor in

		Kombination mit einem Basispreis bzw. Strike Level; (x) Risiken im Hinblick auf einen Basispreis; (xi) Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag; (xii) Risiken bei reversen Strukturen; (xiii) Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis; (xiv) Risiken bei Express-Strukturen; (xv) Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts; (xvi) Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert; (xvii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xviii) Risiko von Marktstörungen; (xix) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xx) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xxi) Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (xxii) Risiken bei physischer Lieferung. • Risiken in Bezug auf den Basiswert - Allgemeine Risiken (i) Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie; (ii) kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts; (iii) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen. • [-Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien; (ii) Anleger haben keine Aktionärsrechte; (iii) Risiken in Zusammenhang mit ADRs/RDRs] [-Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert; (iv) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert; (vii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (ix) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert; (x) Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Basiswert; (xi) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung; (xv) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Indexbestandteile.] [-Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Basiswert (i) Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe; (ii) Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen; (iii) Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren; (iv) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten.] Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.
--	--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]] [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].] [Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] [Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten. [Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.] [Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).] [Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.] [Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.] [Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>]
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Vertriebsprovision: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Nicht anwendbar. Gebühren werden dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt.]
-----	--	--

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	Referenzpreis (C.19)	Finale[r] Beobachtungstag[e] (C.16)	Rückzahlungstermin (C.16)	[k (C.16)]	[Beobachtungstag (k) (C.16)]	[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k) (C.16)]	Basiswert (C.20)	Internetseite (C.20)
[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]	[<i>einfügen</i>]

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden können.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potentielle Anleger durch ihre Hausbank oder ihren Vermögensberater. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter "Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen und die nachfolgend genannten Transaktionen können dazu führen, dass diese Personen Interessen verfolgen, die denen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Emissionspreis**", verkauft. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Diese Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere abweichen. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann die das betreffende Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen dem betreffenden Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die jeweilige Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

2. Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf den Basiswert

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen mit Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes oder Derivaten beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf den Basiswert" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert ausgeben, auf die sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann die Handelbarkeit und den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über den Basiswert besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren, die sich auf solch einen Basiswert beziehen, begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen mit Emittenten von Basiswerten

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit Emittenten des Basiswerts, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf den Basiswert und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen durch die Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors des Basiswerts oder des Emittenten des Basiswerts fungieren. Die vorgenannten Funktionen können die auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Grundsätzlich gibt es keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem anderen Markt oder Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür,

dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker für die Wertpapiere auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen stellt lediglich das Volumen der zum Kauf angebotenen Wertpapiere dar. Dieser Betrag lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass die Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußert werden können oder dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den jeweils aktuellen Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) von Basiswerten, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Basiswerten, der Handelbarkeit oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Emissionspreis liegt.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Der Market Maker für die Wertpapiere kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von ihm gestellt werden, vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko des Market Maker zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt

zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies dann im Zweifel nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der finanzmathematische (innere) Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Wertpapierinhaber führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z.B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können. Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen, die sich für sie aus einer Anlage in die Wertpapiere ergeben. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entstehen kann.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Risiken in Bezug auf die Geeignetheit der Wertpapiere

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere mit Bezug zu Basiswerten haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen.
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen;
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Eine Anlage in die Wertpapiere ist aufgrund der Abhängigkeit vom den zu Grunde liegenden Basiswerten mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags nicht auftreten.

Kreditrisiko der Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere kann von Zeit zu Zeit Beschränkungen unterliegen, die sich nachteilig auf die Handelbarkeit und Übertragbarkeit sowie den Wert der Wertpapiere auswirken können. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner noch eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, und zwar weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Kündigung durch die Emittentin

In den Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei einer Kündigung können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der auf die Wertpapiere ausgezahlte Betrag kann niedriger als ein eventuell in den Endgültigen Bedingungen festgelegter (Mindest-) Rückzahlungsbetrag bzw. der für die Wertpapiere vom Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko, d.h. dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Rendite bzw. ein vergleichbares Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

Risiken aufgrund von Finanzmarktstörungen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Wertpapierpreise, die Beteiligung anderer Anleger und damit auf fast alle Investitionen auswirken (und haben sich in der Vergangenheit ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen Eingriffen führen. Es ist generell nicht möglich, die strukturellen und/oder regulatorischen Veränderungen vorherzusehen, die sich aus aktuellen und künftigen Marktbedingungen ergeben können, oder ob diese Veränderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben können. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch als Teil seiner Reaktion auf die 2007 einsetzende Kapitalmarktkrise ein Bankenrestrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, das "**Restrukturierungsgesetz**") umgesetzt. Als ein deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem Restrukturierungsgesetz, mit dem am 1. Januar 2011 ein spezielles Restrukturierungsprogramm für deutsche Kreditinstitute eingeführt wurde. Dieses Programm umfasst: (i) das Sanierungsverfahren

gemäß §§ 2 ff. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**").

Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Des Weiteren sind im KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des betreffenden Kreditinstituts und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") eingeleitet.

Ist der Fortbestand des betreffenden Kreditinstituts in Gefahr (Bestandsgefährdung), so dass hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut seinen Geschäftsbetrieb oder seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen muss.

Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ können die Ansprüche dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes verabschiedet, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz kann die BaFin einem deutschen Kreditinstitut u.a. aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, sofern die finanzielle Ausstattung dieses Kreditinstituts Zweifel erweckt, ob es den Kapital- oder Liquiditätsanforderungen des KWG laufend nachkommen kann. Selbst wenn diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Rechte der Wertpapierinhaber nicht direkt beeinträchtigen sollten, kann die Tatsache, dass die BaFin solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut anwendet, negative Auswirkungen, z. B. auf den Preis von Wertpapieren oder auf die Fähigkeit des Instituts, sich zu refinanzieren, haben.

Das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen vom 7. August 2013 sieht vor, dass Kreditinstitute bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut übertragen werden müssen (Trennbankensystem). Zudem kann die BaFin ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann der ursprüngliche Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Risiken in Bezug auf die Einführung eines künftigen Sanierungs- und Abwicklungsregimes für Kreditinstitute

Aufbauend auf Reformmaßnahmen, die das Financial Stability Board (Leitlinie zur effektiven Abwicklung von systemrelevanten Banken) und der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel III) entwickelt haben, hat der Europäische Rat nach Abschluss des Trilog-Verfahrens mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament am 18. Dezember 2013 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Proposal for a Directive establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms* - der "**RRD-Entwurf**") vorgelegt. Gemäß dem RRD-Entwurf sollen den für die Abwicklung zuständigen Behörden Instrumente zur Verfügung gestellt werden, mithilfe derer sie diejenigen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen abwickeln können, bezüglich derer die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Die Abwicklungsinstrumente des RRD-Entwurfs beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglicht, unbesicherte Fremdkapitalforderungen abzuschreiben und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Aktien oder sonstiges Eigenkapital umzuwandeln. Der RRD-Entwurf wurde am 15. April 2014 vom Europäischen Parlament in leicht geänderter Form angenommen. Die Regelungen des RRD-Entwurfs müssen, sobald sie in Kraft getreten sind, noch ins deutsche Recht umgesetzt werden, bevor sie direkt auf die Emittentin anwendbar sind. Eine solche Umsetzung könnte durch eine Änderung der deutschen Insolvenzordnung erfolgen. Hierfür ist eine Umsetzungsfrist für die einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2014 vorgesehen. Die entsprechenden nationalen Regelungen zum "bail-in"-Instrument sollen spätestens zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Derzeit ist es noch nicht möglich, die vollständigen Auswirkungen des RRD-Entwurfs oder einer deutschen Gesetzgebung, die die Vorschriften des RRD-Entwurfs umsetzt, umfassend zu bewerten. Sollten die Bestimmungen des RRD-Entwurfs oder ähnliche Bestimmungen in Kraft treten und ins deutsche Recht umgesetzt werden, könnten sie die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und eine Abwicklung der Emittentin und den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben.

Anknüpfend an die Bestimmungen des RRD-Entwurfs hat das Europäische Parlament am 15. April 2014 außerdem einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einheitlicher Regeln und eines einheitlichen Mechanismus für die Abwicklung von in Schieflage geratenen Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit der Schaffung einer so genannten Bankenunion angenommen (*Single Resolution Mechanism, SRM*). Die Verordnung, deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden sollen, ohne dass es hierfür noch einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, sieht bestimmte Abwicklungsinstrumente vor (wie z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts), welche die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen können.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger bzw. Nichtinanspruchnahme einer Beratung

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch

erwirbt) und eine für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Andernfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts der Wertpapiere noch leisten kann. Kommt es zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Wertpapiere oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Wertpapiere, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den aufgenommenen Kredit verzinsen und zurückzahlen. Der Anleger sollte nicht auf Gewinne oder Erträge aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren.

In der Regel werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden. Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Zusätzliche Kosten können anfallen, wenn in die Verwahrung oder die Ausführung eines Auftrags weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem Ermessen feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen und/oder die Auszahlung verzögern.

Inflationsrisiko

Durch den Erwerb der Wertpapiere ist der Wertpapierinhaber auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt. Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation (d.h. die Beziehung zwischen der Wertentwicklung der Wertpapiere und der abgesicherten Position) nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S. Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quelleneinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in festverzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**Marktzins**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins

täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere.

Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in variabel verzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzsatz dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen

Ein Wertpapierinhaber eines variabel verzinslichen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Marktwerts von variabel verzinslichen Wertpapieren unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständigen Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Zinssätze bei variabel verzinslichen Wertpapieren auf einen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein können. Dadurch kann die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Referenzsatzes und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.

3. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Zinsen und/oder Kapital unter Bezugnahme auf einen Basiswert ermittelt werden (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert des Basiswerts ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, die Risiken, die im Zusammenhang mit dem Basiswert bestehen.

Zum einen kann die Wahrscheinlichkeit eines **Totalverlusts des investierten Kapitals** (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) erheblich höher sein als bei einer direkten Investition in den Basiswert. Diese Wahrscheinlichkeit hängt davon ab, wie die aufgrund der Wertpapiere auszahlenden Beträge an die Entwicklung des Basiswerts gebunden sind.

Zum anderen gehört zu diesen Risiken, **dass der Wertpapierinhaber den gesamten oder einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verliert**. Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität des Basiswerts.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs des Basiswerts kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts im Laufe der Zeit verändert.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts gebunden ist und negativ von diesem beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts zugleich steigen kann. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert des Basiswerts vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu einem bestimmtem Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf eine Feststellung des Basiswerts an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Beobachtungstagen berechnet werden und die Entwicklung des Basiswerts vor diesen Beobachtungstagen außer Acht lassen. Selbst wenn der Basiswert sich während des Zeitraums bis zu einem Beobachtungstag positiv bzw. bei Reverse Strukturen negativ entwickelt hat und der Wert des Basiswerts nur an diesem Beobachtungstag gefallen bzw. bei Reverse Strukturen gestiegen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge nur auf dem Wert des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts vor dem Beobachtungstag erwarten ließ. Umfasst der Basiswert mehr als einen Bestandteil, kann die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken trotz bedingter Mindestzahlung

In Fällen, in denen im Zusammenhang mit der Rückzahlung eine bedingte Mindestzahlung vorgesehen ist, kann der Wertpapierinhaber den investierten Betrag insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn der Preis des betreffenden Basiswerts fällt bzw. im Fall einer reversen Struktur steigt. Ist eine bedingte Mindestzahlung vorgesehen, kommt es zu keiner Zahlung des Betrags der Mindestzahlung, wenn ein bestimmtes Ereignis (z.B. eine Barriereereignis) eingetreten ist. Selbst wenn ein solches Ereignis noch nicht eingetreten ist, ist dieser Betrag nur bei

Endfälligkeit zahlbar und der Wertpapierinhaber, dessen Wertpapiere vor Endfälligkeit gekündigt oder veräußert werden, kann Verluste erleiden, weil der Betrag der Rückzahlung bzw. der Verkaufspreis der Wertpapiere zum Verkaufszeitpunkt unter dem Betrag der bedingten Mindestzahlung liegen kann.

Risiken aufgrund fehlender oder unsicherer laufender Ausschüttungen

Auf die Wertpapiere werden keine Zinszahlungen oder andere laufende Ausschüttungen geleistet, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht die Möglichkeit der Zahlung von Zinsen oder Zusätzlichen Beträgen ausdrücklich vorsehen. Aber auch die Zahlung derartiger Zusätzlicher Beträge wird nicht garantiert. Aufgrund der Abhängigkeit des Zusätzlichen Betrags von dem Basiswert ist es unmöglich, den Zusätzlichen Betrag im Voraus zu bestimmen. Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Zusätzliche Betrag auch null betragen kann.

Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, falls dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, bestimmte Zahlungen nur zu leisten sind, wenn bestimmte Schwellen oder Limits (wie z.B. ein Basispreis) nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Finales Rückzahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge kann ganz maßgeblich davon abhängen, ob ein Barriereereignis eingetreten ist. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen eine stichtagsbezogene oder kontinuierliche Barrierenbetrachtung vorgesehen ist. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt mit zunehmender Höhe der zugrundeliegenden Barriere (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs des Basiswerts liegen kann), zunehmender Dauer des Zeitraums und mit zunehmender Anzahl der Stichtage, in dem das Barriereereignis eintreten kann, zu. Je mehr sich ein Wertpapier seinem Laufzeitende nähert, desto größer kann der Verlust bei Eintritt eines Barriereereignisses für den Anleger sein. Der Eintritt eines Barriereereignisses kann auch erheblichen Einfluss auf den Preis des Wertpapiers und dessen Volatilität haben. Sehen die Endgültigen Bedingungen bei Eintritt eines Barriereereignisses eine Begrenzung der Rückzahlung auf einen Höchstbetrag vor, kann der Wertpapierinhaber nur bis zu einem solchen Höchstbetrag an einer Kurserholung des Basiswerts partizipieren.

Risiken im Hinblick auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist, aufgrund der Festlegung von Schwellen am Anfänglichen Beobachtungstag

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist kann, falls dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, eine bestimmte Schwelle (z.B. das Barriere Level, der Ertragszahlungsfaktor, der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor und der Finale Rückzahlungsfaktor) erst am relevanten Anfänglichen Beobachtungstag festgelegt werden.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen ein indikativer Wert, der innerhalb einer Spanne zwischen zwei Prozentsätzen des anfänglichen Kurses des Basiswerts liegt, angegeben wird, kann der endgültig festgelegte Prozentsatz größer bzw. kleiner (bei reversen Strukturen) sein als der indikative Wert. Der endgültig festgelegte Prozentsatz innerhalb der Spanne kann eventuell nachteilig für den Anleger sein. Die Festlegung wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Anleger erfahren in diesem Fall erst nach dem Anfänglichen Beobachtungstag die konkreten Ausgestaltungsmerkmale der Wertpapiere.

Risiken im Hinblick auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor in Kombination mit einem Basispreis bzw. Strike Level

Die Anwendung eines Partizipationsfaktors bei der Berechnung der auszahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Partizipationsfaktor entsprechenden Verhältnis nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an der entsprechenden Entwicklung beteiligt ist. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber bei einem Partizipationsfaktor kleiner als 1 in einem geringeren Umfang entsprechend dem anwendbaren Partizipationsfaktor beteiligt sein. Diese negative Auswirkung aufgrund des nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen anwendbaren Partizipationsfaktors kann zudem in Kombination mit einem Basispreis unter oder über dem anfänglichen Kurs des Basiswerts bzw. einem Strike Level unter oder über 100% noch verstärkt werden.

Risiken im Hinblick auf einen Basispreis

Die für die Bestimmung der Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Rückzahlungsbeträge können maßgeblich von der Berücksichtigung eines Basispreises abhängen. Ein Basispreis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht nicht mit einer direkten Investition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile vergleichbar sind. Der Basispreis stellt eine Schwelle dar, ab deren Erreichen es erst zu einer für den Wertpapierinhaber günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kommt. Dies kann dazu führen, dass der Wertpapierinhaber an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nur in geringerem Maße beteiligt ist oder in einem solchen Fall sogar in erhöhtem Maße einen Verlust erleidet.

Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die auszahlenden Beträge oder die Menge der nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu liefernden Basiswerte auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag (Cap) begrenzt sein können. Folglich sind in diesem Fall die potentiellen Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den jeweiligen Basiswert auf den Höchstbetrag begrenzt.

Risiken bei reversen Strukturen

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass Wertpapiere mit reversen Strukturen so strukturiert sind, dass ihr Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt (reverse Struktur). Folglich besteht das Risiko eines (Total-) Verlusts des investierten Kapitals, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt, weil der Kurs des Basiswerts nie mehr als 100% fallen kann.

Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis

Die Anwendung eines Bezugsverhältnisses bei der Berechnung der auszahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert ähneln, jedoch trotzdem nicht

vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein solcher Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Bezugsverhältnis entsprechenden Verhältnis (z.B. 1:10 oder 1:100) beteiligt ist.

Risiken bei Express-Strukturen

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere unter Umständen bei Eintritt eines (von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängenden) Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall hat der Wertpapierinhaber Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Zahlung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen, nimmt jedoch weder an der künftigen Entwicklung des betreffenden Basiswerts teil, noch hat er nach dieser vorzeitigen Zahlung Anspruch auf weitere Zahlungen aufgrund der Wertpapiere. Demnach trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, an der Entwicklung des Basiswerts nicht im erwarteten Umfang und während der erwarteten Laufzeit des Wertpapiers zu partizipieren und folglich weniger als das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber ebenfalls das Wiederanlagerisiko.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses kann bei Eintritt eines Barriereereignisses unter Umständen die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung entfallen. In diesem Fall hat der potentielle Anleger keinen Anspruch auf Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, sondern nimmt an der Entwicklung des Basiswerts bis zum Rückzahlungstermin teil. Demnach trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich während der Laufzeit des Wertpapiers der Kurs des Basiswerts negativ entwickelt und die Möglichkeit eines (Total-) Verlusts des investierten Kapitals besteht, sollte der Kurs des Basiswerts entsprechend fallen.

Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub der oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung des Basiswerts festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts des Basiswerts, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert

Der Basiswert kann auf eine andere Währung lauten als die Festgelegte Währung. Soweit das Währungsrisiko beim Anleger verbleibt (d.h. die Wertpapiere verfügen nicht über eine sogenannte "Quanto"-Struktur, in der, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt sein kann, unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung in die Währung der Wertpapiere umgerechnet wird), können dem Anleger zusätzliche Zins- und/oder Kapitalverluste entstehen.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub

der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswerts durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht die Wertpapiere bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ereignisses (z.B. ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung, eine Rechtsänderung liegt vor) außerordentlich zum Marktwert der Wertpapiere zu kündigen. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden**.

Risiken bei physischer Lieferung

Bei bestimmten Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert kann bezüglich der Abwicklung am Laufzeitende entweder vorgesehen sein, dass der Anleger allein eine Zahlung (der "**Barausgleich**") erhält bzw. dass der Anleger einen Barausgleich oder eine Lieferung von Aktien (die "**Physische Lieferung**") erhält. Bei alleinigem Barausgleich erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Bei Emission der betreffenden Wertpapiere steht nicht fest, wie diese am Laufzeitende abgewickelt werden. Die Feststellung der Abwicklungsart hängt allein von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Für den Wertpapierinhaber besteht somit das Risiko, dass die von ihm gehaltenen Wertpapiere statt durch eine Zahlung durch Lieferung von Aktien getilgt werden, deren rechnerischer Gegenwert unter dem Emissionspreis der Wertpapiere liegen kann. Aus diesem Grund sollte sich der

Wertpapierinhaber vor der Anlageentscheidung auch mit der Möglichkeit der Lieferung der Aktien vertraut machen.

Falls die Wertpapiere durch Lieferung abgewickelt werden, bestehen bis zur Übertragung der Aktien an den Wertpapierinhaber keine Ansprüche aus diesen Aktien. In der Zeitspanne zwischen dem maßgeblichen Beobachtungstag und dieser Übertragung kann sich der Kurs dieser Aktien negativ entwickeln und allein der Wertpapierinhaber trägt das Risiko solcher Preisschwankungen. Der Kurs der gelieferten Aktien wird in der Regel unter dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Übertragung liegen und der Wertpapierinhaber hierdurch einen Verlust erleiden. Außerdem werden bei einem Verkauf der gelieferten Aktien gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen, die zu einem möglichen Verlust führen bzw. einen solchen weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die gelieferten Aktien zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen können die übertragenen Aktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr haben. Die gelieferten Aktien können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein. Schließlich können Provisionen und sonstige Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei Veräußerung der gelieferten Aktien anfallen, können – insbesondere bei einem niedrigen Orderwert (für den höhere Provisionen als für einen höheren Orderwert anfallen können) – außergewöhnlich negative Auswirkungen auf die Kosten haben und damit die Erlöse aus diesen Aktien erheblich schmälern.

Sollte die Lieferung der Aktien aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

D. Risiken in Bezug auf den Basiswert

Basiswert kann eine Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier, ein Index oder ein Rohstoff sein. Diese Basiswerte sind mit besonderen Risiken verbunden. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der nachstehenden Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben. Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche oder Rückgriffsrechte in Bezug auf den Basiswert. Auch Geschäfte der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren können nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben.

1. Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswerts oder (im Fall eines Index) seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Basiswert bzw. (im Fall eines Index) ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der Basiswert bzw. (im Fall eines Index) die jeweiligen Bestandteile eines Basiswerts von der Emittentin nicht zugunsten der Anleger in diese Wertpapiere gehalten werden und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. den Bestandteilen eines Basiswerts erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert bzw. einen Bestandteil eines Basiswerts zu erwerben oder zu halten.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert oder gegebenenfalls seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere negativ beeinflussen. Über den Basiswert oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Aktien als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen. Kapitalmaßnahmen und Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen bei den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen oder sogar zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen. Eventuelle Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Auch Störungen bezüglich des Handels der Aktien können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

Anleger haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an der Aktie, die der Basiswert ist, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie als Basiswert zu erhalten. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf den Basiswert beziehen, zu verkaufen, verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken in Zusammenhang mit ADRs/RDRs

Aktienvertretende Wertpapiere in der Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrundeliegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Basiswert ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der Indizes. Die Entwicklung eines Index ist abhängig von der Kursentwicklung der Bestandteile des Index (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. dem Kurs der im Index enthaltenen Bestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit Indizes als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, wird die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") vom jeweiligen Indexsponsor selbst oder zusammen mit anderen Organisationen vorgenommen. In diesem Fall hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf das Indexkonzept. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflussen oder sogar zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen. Eventuelle Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere verändern. Außerdem kann es zu Störungen bei der

Fortführung oder Berechnung des Index kommen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken können.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden Wertpapiere mit Indizes als Basiswert in keiner Weise vom Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Wert des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszuzahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden. Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Net-Return-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, nur bei der Berechnung des Kurses des Index als Nettobetrag nach Abzug eines zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt wie der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance-Index, bei denen Bruttobeträge einfließen.

Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Short-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass sich dieser Index gegensätzlich zu seinen zugrundeliegenden Kursen entwickelt. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index grundsätzlich steigt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Bestandteile fallen, und dass der Kurs des Short-Index fällt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Bestandteile steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Leverage-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass dieser Index sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzt, und zwar dem Index auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**") und der Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Basiswerts stärker als der Kurs des jeweiligen Referenzindex. Aus diesem Grund trägt der Wertpapierinhaber das Risiko des überproportionalen Verlusts seines eingesetzten Kapitals.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertätig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei einem Leverage-Index als Basiswert einem **erhöhten Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Distributing-Index, führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index in der Regel zu fallenden Kursen, die sich negativ auf die Rückzahlungen unter den Wertpapieren auswirken.

Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Excess Return-Index, investiert der Anleger in Terminkontrakte unter Anwendung eines Roll Over, d.h. dass ein ursprünglich zugrunde liegender Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende Terminkontrakte durch einen Terminkontrakt ersetzt wird, der einen späteren Fälligkeitstermin hat, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Roll Over**"). Bei der Berechnung des Kurses eines Excess Return Index können Verluste aufgrund des Roll Over entstehen. Das Rollen in den nächsten Terminkontrakt kann einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben. Insbesondere können sich Unterschiede zwischen Spot- und Futures-Preisen ergeben. Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden, was ebenfalls negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben kann.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Indexbestandteile

Soweit es sich bei den Indexbestandteilen um Rohstoffe handelt, ist zu beachten, dass deren Wertentwicklung in der Regel nur über Terminkontrakte abgebildet werden kann, d.h. standardisierten Termingeschäften, die sich auf Rohstoffe (z.B. Öl, Weizen, Zucker) – sogenannte Waren-Futures – beziehen. Ein Terminkontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Rohstoffe zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Basiswerts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen, standardisiert. Terminkontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Kassapreisen ihrer Basiswerte gehandelt.

Kurse von Terminkontrakten mit unterschiedlichen Lieferterminen können unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Terminkontrakte höher als die von kürzerfristigen Terminkontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Terminkontrakte höher als die von längerfristigen Terminkontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass Terminkontrakte mit verschiedenen Lieferterminen beobachtet werden, können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf Marktpreise und die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Terminkontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder im selben Tempo wie der Spot-Preis des Rohstoffs bewegen.

Risiken im Hinblick auf einen Roll Over

Um die Handelbarkeit von Terminkontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann eine fortlaufende Ersetzung der Terminkontrakte durch nachfolgende Terminkontrakte erforderlich machen, die einen späteren Fälligkeitstag haben, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "Roll Over"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden. Unterschiede in den Kursen des Terminkontrakts können durch entsprechende Anpassungen kompensiert werden. Diese Anpassungen können einen negativen Effekt auf den Index sowie Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben. Außerdem kann der Roll Over mit Transaktionsgebühren verbunden sein, die ebenfalls durch entsprechende Anpassungen

kompensiert werden und einen negativen Effekt auf den Index sowie den Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben. Sollte es nicht möglich sein, einen auslaufenden Terminkontrakt gegen einen Terminkontrakt mit identischer Ausstattung (mit Ausnahme der Laufzeit) auszutauschen, kann dies ebenfalls einen negativen Effekt auf den Index sowie Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben.

4. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Basiswert

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Rohstoffen als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Rohstoffe. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen unterliegen, zu denen u.a. das Risiko aufgrund kursbeeinflussender Faktoren, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren" ausgeführt, sowie das Risiko aufgrund des Handels in verschiedenen Märkten, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten" ausgeführt, zählen.

Die Kursentwicklung von Rohstoffen wird in der Regel anhand von Terminkontrakten (d.h. standardisierten Termingeschäften) bezogen auf diese Rohstoffe ausgedrückt. Diese Terminkontrakte haben nur eine begrenzte Laufzeit und ihr Preis wird u.a. von ihrer Laufzeit sowie von allgemeinen Marktfaktoren beeinflusst. Außerdem findet bei Terminkontrakten der Roll Over-Mechanismus Anwendung, d.h. dass Wareterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, durch Wareterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden, so dass sich Kursentwicklungen der zugrunde liegenden Rohstoffe unter Umständen nicht vollständig in der Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge widerspiegeln.

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z. B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko birgt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren

Die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, können Einfluss auf Rohstoffkurse haben: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten (z. B. verschiedenen Terminbörsen) oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Basiswerts verwendet wird. Die Rohstoffe können aus Schwellen- und Entwicklungsländern stammen, welche besonderen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten unterliegen. Politische Ereignisse und die Instabilität in diesen Ländern können sich negativ auf die Preise der Rohstoffe und damit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte

für Waren zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko birgt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2012 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2013 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013, die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2013 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013, und die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Mai 2014 zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Open End Wertpapieren enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. März 2014 werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 286 ff.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als nennbetraglose Schuldverschreibungen/Zertifikate oder als Schuldverschreibungen/Zertifikate mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere bzw. die Bestimmungen, ob im Falle von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert eine physische Lieferung des Basiswerts erfolgt, ist an den Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden.

Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben:

- Discount Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Bonus Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Protect Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Sprint Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Sprint Cap Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Power Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Power Cap Wertpapiere (Produkttyp 12)
- Express Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 15)
- Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 19)
- Tracker Wertpapiere (Produkttyp 20)
- Tracker Cap Wertpapiere (Produkttyp 21)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 22)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 23)

Basiswerte

Der Basiswert der Wertpapiere kann entweder eine Aktie oder ein American Depositary Receipt (ADR) oder ein Regional Depositary Receipt (RDR) (jeweils ein "**aktienvertretendes Wertpapier**"), ein Index oder ein Rohstoff sein. Index kann einer der im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" beschriebenen Indizes oder ein anderer, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter Index sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt als möglicher Basiswert der Wertpapiere aufgenommen werden. Der Basiswert ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der Wertpapiere.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes, wobei Wertpapierinhaber bei Reverse Bonus und Reverse Bonus Cap Wertpapieren bzw. bei Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren von einer negativen Kursentwicklung bzw. einer negativen Kursentwicklung bis zur Barriere profitieren. Bei Discount Wertpapieren, Bonus Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapiere, Sprint Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Tracker Wertpapieren und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes: steigt der Wert des Basiswerts, steigt in der Regel der Wert der Wertpapiere. Fällt der Wert des Basiswerts, fällt in der Regel dementsprechend auch der Wert der Wertpapiere. Bei Reverse Bonus und Reverse Bonus Cap Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber hingegen entgegengesetzt zur Wertentwicklung des Basiswerts. D.h., fällt der Wert des Basiswerts, steigt in der Regel der Wert der Wertpapiere. Steigt der Wert des Basiswerts, fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere. Bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren hingegen gilt Folgendes: steigt oder fällt mäßig der Wert des Basiswerts, steigt in der Regel der Wert der Wertpapiere. Fällt der Wert des Basiswerts unter die Barriere, fällt in der Regel dementsprechend auch der Wert der Wertpapiere.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Quanto Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung. Bei Quanto Wertpapieren mit Barausgleich oder Physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, die Menge der zu liefernden Basiswerte und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

Beschränkung der Rechte

Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite für Mitteilungen nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Emissionspreis

Wertpapiere werden zu einem Emissionspreis ausgegeben, der entweder in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder, wenn der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Webseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen, falls bekannt, die ersten Termine angegeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, und sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt, (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (v) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots; (vi) eine Zeichnungsfrist.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

Allgemeines

Discount Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Der Preis des Discount Wertpapiers liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem jeweiligen Bezugsverhältnis bzw. Bezugsfaktor und gegebenenfalls unter Anwendung eines FX Wechselkurses multiplizierten Kurses des Basiswerts. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswerts lediglich bis zum Höchstbetrag teil.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Discount Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Discount Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin.

- bei *Discount Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Discount Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Discount Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Discount Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Discount Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Discount Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Discount Wertpapieren ab:

- vom Cap und
- von $R(\text{final})$.

Der Cap:

- wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

Der Höchstbetrag bzw. die Methode für dessen Feststellung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei *Discount Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Discount Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Discount Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Discount Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Discount Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Discount Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Discount Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Discount Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.
- bei *Discount Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Die Rückzahlung erfolgt:

- bei *Discount Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Discount Wertpapieren mit physischer Lieferung*:
 - o wenn R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags; oder
 - o wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der:

- bei *Discount Wertpapieren mit Barausgleich* R (final) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag ist; oder
- bei *Discount Wertpapieren mit physischer Lieferung* dem Höchstbetrag entspricht.

Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere

Allgemeines

Bonus Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Der Bonusbetrag bzw. die Methode für dessen Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Bonus Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Bonus Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei *Bonus Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Bonus Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Bonus Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Bonus Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Bonus Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Bonus Wertpapiere können als *nennbetraglose Bonus Wertpapiere* oder als *Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag* begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin kann bei Bonus Wertpapieren abhängen:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- vom Basispreis und
- von R (final).

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Bonus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Bonus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Barriere kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig von R (initial) abweichen oder R (initial) entsprechen.

Das Barriere Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Bonus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Bonus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Bonus Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Bonus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen

R (final) ist:

- bei *Bonus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder

- bei *Bonus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Bonus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Bonus Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt bei allen Bonus Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Bonus Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der

- bei *nennbetraglosen Bonus Wertpapieren* dem mit dem Bezugsverhältnis bzw. Bezugsfaktor und gegebenenfalls unter Anwendung eines FX Wechselkurses multiplizierten $R_{\text{(final)}}$ oder
- bei *Bonus Wertpapieren mit Nennbetrag* dem Nennbetrag multipliziert mit $R_{\text{(final)}}$ und geteilt durch den Basispreis

entspricht.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere

Allgemeines

Bonus Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Es wird mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Der Bonusbetrag und der Höchstbetrag bzw. die Methode für deren Feststellung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Bonus Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Bonus Cap Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder

- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Bonus Cap Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Bonus Cap Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Bonus Cap Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Bonus Cap Wertpapiere können als *nennbetraglose Bonus Cap Wertpapiere* oder als *Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag* begeben werden und jeweils *mit einem Bonusbetrag, der gleich oder ungleich dem Höchstbetrag ist*.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin kann bei Bonus Cap Wertpapieren abhängen:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- vom Cap und
- vom Basispreis und
- von R (final).

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Barriere kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig von R (initial) abweichen oder R (initial) entsprechen.

Darüber hinaus, kann die Barriere auch über R (initial) liegen.

Das Barriere Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Cap:

- wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen

R (final) ist:

- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich* erfolgt die Rückzahlung in jedem Fall durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Bei *Bonus Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung* erfolgt die Rückzahlung:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags; oder

- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich*, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- bei *nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, R (final) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist, oder
 - wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, R (final) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.
- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Nennbetrag* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist, oder
 - wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Bei *Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung*, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- bei *nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren* entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. Bezugsfaktor und gegebenenfalls unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist.
- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Nennbetrag* entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich*, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- bei *nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag; oder
 - wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, R (final) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.
- bei *Bonus Cap Wertpapieren mit Nennbetrag* entspricht der Rückzahlungsbetrag:

- o wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag; oder
- o wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Bei *Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung*, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere

Allgemeines

Reverse Bonus Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt, wobei sich die Rückzahlung entgegengesetzt zum Wert des Referenzpreises entwickelt. Es wird mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Der Bonusbetrag bzw. die Methode für dessen Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Reverse Bonus Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Reverse Bonus Wertpapiere werden immer als *Reverse Bonus Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Reverse Bonus Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Reverse Bonus Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Reverse Bonus Wertpapiere können als *nennbetraglose Reverse Bonus Wertpapiere* oder als *Reverse Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag* begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt bzw. sinkt, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin kann bei Reverse Bonus Wertpapieren abhängen:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von R (initial) und
- von R (final).

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barriere Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei *Reverse Bonus Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei *Reverse Bonus Wertpapieren* erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- bei *nennbetraglosen Reverse Bonus Wertpapieren* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - o wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Reversebetrag subtrahiert mit dem Produkt aus R (final) und dem Bezugsverhältnis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag ist; oder

- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dem Reversebetrag subtrahiert mit dem Produkt aus R (final) und dem Bezugsverhältnis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null ist.
- bei *Reverse Bonus Wertpapieren mit Nennbetrag* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (1) dem Reverse Level und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag ist; oder
 - wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (1) dem Reverse Level und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null ist.

Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Allgemeines

Reverse Bonus Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt, wobei sich die Rückzahlung entgegengesetzt zum Wert des Referenzpreises entwickelt. Es wird mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Der Bonusbetrag und der Höchstbetrag bzw. die Methode für deren Feststellung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Reverse Bonus Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden immer als *Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Reverse Bonus Cap Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Bonus Cap Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Reverse Bonus Cap Wertpapiere können als *nennbetraglose Reverse Bonus Cap Wertpapiere* oder als *Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag* begeben werden und jeweils *mit einem Bonusbetrag, der gleich oder ungleich dem Höchstbetrag ist*.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt bzw. sinkt, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin kann bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren abhängen:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von R (initial) und
- von R (final).

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barriere Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen (einschließlich).

R (final) ist:

- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren*, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- bei *nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag; oder
 - wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dem Reversebetrag subtrahiert mit dem Produkt aus R (final) und dem Bezugsverhältnis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag ist.
- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit Nennbetrag* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag; oder
 - wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (1) dem Reverse Level und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren*, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- bei *nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Reversebetrag subtrahiert mit dem Produkt aus R (final) und dem Bezugsverhältnis, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist, oder
 - wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dem Reversebetrag subtrahiert mit dem Produkt aus R (final) und dem Bezugsverhältnis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag ist.
- bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit Nennbetrag* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (1) dem Reverse Level und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist, oder
 - wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (1) dem Reverse Level und (2) R (final) geteilt durch R (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Produkttyp 6: Protect Wertpapiere

Allgemeines

Protect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Es wird jedoch mindestens der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Protect Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Protect Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin.

- bei *Protect Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Protect Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Protect Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Protect Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Protect Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Protect Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- vom Basispreis und
- von R (final).

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Protect Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Protect Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barriere Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Protect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Protect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Protect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Protect Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Protect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen

R (final) ist:

- bei *Protect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Protect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Protect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Protect Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt bei allen Protect Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Protect Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der

Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag.

Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere

Protect Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Es wird mindestens der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Protect Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Protect Cap Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei *Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Protect Cap Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Protect Cap Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Protect Cap Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Protect Cap Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- vom Cap und
- vom Basispreis und
- von R (final).

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Protect Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Protect Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barriere Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Cap:

- wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Protect Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Protect Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder

- bei *Protect Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Protect Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Protect Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen

R (final) ist:

- bei *Protect Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Protect Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Protect Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Protect Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei *Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich* erfolgt die Rückzahlung in jedem Fall durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Bei *Protect Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung* erfolgt die Rückzahlung:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags; oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Bei *Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich* entspricht der Rückzahlungsbetrag

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Nennbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist, oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Bei *Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung* entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Produkttyp 8: Top Wertpapiere

Top Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Es wird ein Höchstbetrag gezahlt, sofern R (final) gleich oder größer ist als R (initial). Andernfalls partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1 an der Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Top Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Top Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei *Top Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Top Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Top Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Top Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Top Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Top Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Top Wertpapieren ab:

- vom R (initial) und
- von R (final).

R (initial) ist:

- bei *Top Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder

- bei *Top Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Top Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Top Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Top Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Top Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Top Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Top Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Top Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei *Top Wertpapieren mit Barausgleich* erfolgt die Rückzahlung in jedem Fall durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Bei *Top Wertpapieren mit physischer Lieferung* erfolgt die Rückzahlung:

- wenn R (final) gleich oder größer ist als R (initial), durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags; oder
- wenn R (final) kleiner ist als R (initial), durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Bei *Top Wertpapieren mit Barausgleich* entspricht der Rückzahlungsbetrag

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als R (initial), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag, oder
- wenn R (final) kleiner ist als R (initial), dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial).

Bei *Top Wertpapieren mit physischer Lieferung* entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Produkttyp 9: Sprint Wertpapiere

Allgemeines

Sprint Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Sofern R (final) größer ist als der Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Andernfalls partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1 an der Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Sprint Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Sprint Wertpapiere werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Sprint Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Sprint Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Sprint Wertpapiere können als *nennbetraglose Sprint Wertpapiere* oder als *Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag* begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Sprint Wertpapieren ab:

- vom Basispreis und
- von R (initial) und
- von R (final).

Der Basispreis

- wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Sprint Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Sprint Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Sprint Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Sprint Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Sprint Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Sprint Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Sprint Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Sprint Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Sprint Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei Sprint Wertpapieren erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- bei *nennbetragslosen Sprint Wertpapieren* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - wenn R (final) größer ist als der Basispreis, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (1) dem Basispreis und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) R (final) und (ii) dem Basispreis und (b) dem Partizipationsfaktor.
 - wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der Basispreis, R (final) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- bei *Sprint Wertpapieren mit Nennbetrag* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - wenn R (final) größer ist als der Basispreis, dem Produkt aus der mit dem Nennbetrag multiplizierten Summe aus (1) dem Strike Level und (2) dem Produkt aus (a) dem Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (α) R (final) und (β) R (initial) und (ii) dem Strike Level.

- o wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der Basispreis, dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial).

Produkttyp 10: Sprint Cap Wertpapiere

Allgemeines

Sprint Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Sofern R (final) größer ist als der Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Andernfalls partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1 an der Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt. Der Höchstbetrag bzw. die Methode für dessen Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Sprint Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Sprint Cap Wertpapiere werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Sprint Cap Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Sprint Cap Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Sprint Cap Wertpapiere können als *nennbetraglose Sprint Cap Wertpapiere* oder als *Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag* begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Sprint Cap Wertpapieren ab:

- vom Basispreis und
- von R (initial) und

- von R (final).

Der Basispreis

- wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Sprint Cap Wertpapieren*, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Sprint Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Sprint Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Sprint Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Sprint Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Sprint Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Sprint Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Sprint Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Sprint Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei Sprint Cap Wertpapieren erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- bei *nennbetragslosen Sprint Cap Wertpapieren* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - o wenn R (final) größer ist als der Basispreis, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (1) dem Basispreis und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) R (final) und (ii) dem Basispreis und (b) dem Partizipationsfaktor.
Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.
 - o wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der Basispreis, R (final) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

- bei *Sprint Cap Wertpapieren mit Nennbetrag* entspricht der Rückzahlungsbetrag:
 - o wenn R (final) größer ist als der Basispreis, dem Produkt aus der mit dem Nennbetrag multiplizierten Summe aus (1) dem Strike Level und (2) dem Produkt aus (a) dem Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (α) R (final) und (β) R (initial) und (ii) dem Strike Level.
Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.
 - o wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der Basispreis, dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial).

Produkttyp 11: Power Wertpapiere

Allgemeines

Power Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Sofern R (final) größer ist als der Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum mit dem Strike Level multiplizierten Nennbetrag. Andernfalls partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1 an der Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Power Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Power Wertpapiere werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Power Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Power Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Power Wertpapiere werden immer als Wertpapiere mit Nennbetrag begeben.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Power Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von R (initial) und
- von R (final).

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Power Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Power Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

R (initial) ist:

- bei *Power Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Power Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Power Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Power Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Power Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Power Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Power Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Power Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Power Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei Power Wertpapieren erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn R (final) $\geq$ Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der mit dem Nennbetrag multiplizierten Summe aus (1) dem Strike Level und (2) dem Produkt aus (a) dem Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $(\alpha) R$ (final) und $(\beta) R$ (initial) und (ii) dem Strike Level.

- Wenn $R(\text{final}) < \text{Basispreis}$ und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit dem Strike Level.
- Wenn $R(\text{final}) < \text{Basispreis}$ und ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit $R(\text{final})$ und geteilt durch $R(\text{initial})$.

Produkttyp 12: Power Cap Wertpapiere

Allgemeines

Power Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Sofern $R(\text{final})$ größer ist als der Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Wenn $R(\text{final})$ kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum mit dem Strike Level multiplizierten Nennbetrag. Andernfalls partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1 an der Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Höchstbetrag bzw. die Methode für dessen Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Power Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Power Cap Wertpapiere werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Power Cap Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und das Wertpapier dadurch keinem Einfluss durch eine Wechselkursentwicklung unterworfen ist. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Eine Wechselkursentwicklung wird bei den Wertpapieren jedoch nicht berücksichtigt. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Power Cap Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Power Cap Wertpapiere werden immer als Wertpapiere mit Nennbetrag begeben.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Power Cap Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und

- von R (initial) und
- von R (final).

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

R (initial) ist:

- bei *Power Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Power Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Power Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Power Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Power Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Power Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Power Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Power Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Power Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei Power Cap Wertpapieren erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn $R \text{ (final)} \geq \text{Basispreis}$, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus der mit dem Nennbetrag multiplizierten Summe aus (1) dem Strike Level und (2) dem Produkt aus (a) dem Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $(\alpha) R \text{ (final)}$ und $(\beta) R \text{ (initial)}$ und (ii) dem Strike Level.

- Wenn $R \text{ (final)} < \text{Basispreis}$ und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit dem Strike Level.
- Wenn $R \text{ (final)} < \text{Basispreis}$ und ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit $R \text{ (final)}$ und geteilt durch $R \text{ (initial)}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 13: Express Wertpapiere

Allgemeines

Express Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Express Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Express Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Express Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Express Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Express Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichem Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Express Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei *Express Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses* ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und das Express Wertpapier wird am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei *Express Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses* gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Das Vorzeitige Rückzahlungslevel bzw. die Methode für dessen Feststellung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Express Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Express Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Express Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Finalen Rückzahlungsereignisses und
- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- vom Basispreis und
- von R (final).

Ein Finales Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

Das Finale Rückzahlungslevel bzw. die Methode für dessen Feststellung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Express Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Express Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Express Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei *Express Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Express Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Express Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Express Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Express Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung bei allen Express Wertpapieren zu einem Rückzahlungsbetrag in der Festgelegten Währung, der:

- wenn ein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag entspricht oder
- wenn kein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Finalen Rückzahlungsbetrag entspricht.

Der Höchstbetrag und der Finale Rückzahlungsbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung*:
 - o wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - o wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Produkttyp 14: Express Plus Wertpapiere

Allgemeines

Express Plus Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Darüber hinaus sehen Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Express Plus Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Express Plus Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Express Plus Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Express Plus Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Express Plus Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei *Express Plus Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses* ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Express Plus Wertpapiere werden ohne Berücksichtigung eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei *Express Plus Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses* gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Das Vorzeitige Rückzahlungslevel bzw. die Methode für dessen Feststellung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Express Plus Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- vom Basispreis und
- von R (final).

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Express Plus Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Express Plus Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Express Plus Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei *Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung*
 - o wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - o wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Produkttyp 15: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Allgemeines

Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei *Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich* begeben.

Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der

Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt bei Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Das Ertragszahlungslevel (k) bzw. die Methode für dessen Feststellung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Fall von *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory)* gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Im Fall von *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax)* gilt Folgendes:

- Wenn zu einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn zu einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Sollte bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barrierereignisses* ein Barriereereignis (wie unten beschrieben) eingetreten sein, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).

Bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* erfolgt darüber hinaus die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Express

Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses* ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag werden ohne Berücksichtigung eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses* gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Das Vorzeitige Rückzahlungslevel bzw. die Methode für dessen Feststellung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird von der Emittentin bei Auflage des Express Wertpapiers mit Zusätzlichem Betrag festgelegt.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- vom Basispreis und
- von R (final).

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder

- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei *Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung*
 - wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Produkttyp 16: Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Darüber hinaus sehen Cash Collect Wertpapiere an jedem Zahltag für den Zusätzlichem Betrag die Zahlung eines Zusätzlichem Betrags vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis (wie unten beschrieben) eingetreten ist.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Cash Collect Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Cash Collect Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei *Cash Collect Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Cash Collect Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Cash Collect Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Cash Collect Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags hängt bei Cash Collect Wertpapieren von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Das Ertragszahlungslevel (k) bzw. die Methode für dessen Feststellung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Fall von *Cash Collect Wertpapieren (Memory)* gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Im Fall von *Cash Collect Wertpapieren (Relax)* gilt Folgendes:

- Wenn zu einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).

- Wenn zu einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Sollte bei *Cash Collect Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barrierereignisses* ein Barrierereignis (wie unten beschrieben) eingetreten sein, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden weiteren darauffolgenden Beobachtungstag (k).

Ein Barrierereignis ist:

- bei *Cash Collect Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Cash Collect Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Bei *Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* erfolgt darüber hinaus die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei *Cash Collect Wertpapieren* ab:

- vom Eintritt eines Barrierereignisses und
- vom Basispreis und
- von R (final).

Hinsichtlich des Eintritts eines Barrierereignisses siehe oben bei "Barrierereignis".

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Cash Collect Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder

- bei *Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Cash Collect Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen *Cash Collect Wertpapieren* die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Cash Collect Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei *Cash Collect Wertpapieren mit physischer Lieferung*
 - o wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - o wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Produkttyp 17: Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist R (final) kleiner als der Basispreis, hängt der Rückzahlungsbetrag vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag ab.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Reverse Convertible Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Reverse Convertible Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Reverse Convertible Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- *Festverzinsliche Reverse Convertible Wertpapiere* werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- *Reverse Convertible Wertpapiere*, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- *Variabel verzinsliche Reverse Convertible Wertpapiere* werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Reverse Convertible Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Reverse Convertible Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Der Zinssatz, der Höchstzinssatz und der Mindestzinssatz werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Reverse Convertible Wertpapieren ab:

vom Basispreis und

von R (final).

Der Basispreis wird:

in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Reverse Convertible Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, erfolgt bei allen Reverse Convertible Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch den Basispreis entspricht oder
- bei *Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Produkttyp 18: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein

Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag ab.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- *Festverzinsliche Barrier Reverse Convertible Wertpapiere* werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- *Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*, die für jede Zinsperiode *unterschiedliche Zinssätze* vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- *Variabel verzinsliche Barrier Reverse Convertible Wertpapiere* werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahlungstag zur Zahlung fällig.

Der Zinssatz, der Höchstzinssatz und der Mindestzinssatz werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Barriereereignis

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- vom Basispreis und
- von R (final).

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder

- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Barrier Reverse Convertible Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung*:
 - o wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - o wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Produkttyp 19: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag ab. Darüber hinaus sehen Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder

- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- *Festverzinsliche Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere* werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen*, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- *Variabel verzinsliche Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere* werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Der Zinssatz, der Höchstzinssatz und der Mindestzinssatz werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Barriereereignis

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Sollte bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses* ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden ohne Berücksichtigung eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses* gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Das Vorzeitige Rückzahlungslevel bzw. die Methode für dessen Feststellung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- vom Basispreis und
- von R (final).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung*:
 - o wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - o wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Produkttyp 20: Tracker Wertpapiere

Allgemeines

Tracker Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Tracker Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Tracker Wertpapiere werden immer als *Tracker Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Tracker Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein

Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Tracker Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Tracker Wertpapieren vom R (final) und R (initial) ab:

R (initial) ist:

- bei *Tracker Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Tracker Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Tracker Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Tracker Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Tracker Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Tracker Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Tracker Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Tracker Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Tracker Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Die Rückzahlung erfolgt stets durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch R (initial) entspricht.

Produkttyp 21: Tracker Cap Wertpapiere

Allgemeines

Tracker Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag abhängt. Es wird jedoch höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Tracker Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Tracker Cap Wertpapiere werden immer als *Tracker Cap Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Tracker Cap Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Tracker Cap Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Tracker Wertpapieren vom R (final) und R (initial) ab:

R (initial) ist:

- bei *Tracker Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Tracker Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Tracker Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Tracker Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Tracker Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Tracker Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder

- bei *Tracker Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Tracker Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Tracker Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Die Rückzahlung erfolgt stets durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) geteilt durch R (initial) entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstbetrag entspricht.

Produkttyp 22: Twin-Win Wertpapiere

Allgemeines

Twin-Win Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, profitiert der Wertpapierinhaber sowohl von der positiven als auch von der negativen Kursentwicklung des Basiswerts jeweils entsprechend dem Oberen und dem Unteren Partizipationsfaktor. Sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts wirkt sich somit positiv auf die Rückzahlung aus, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber ebenfalls an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung dann allerdings auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts, der Obere Partizipationsfaktor und der Untere Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Twin-Win Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Twin-Win Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Twin-Win Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht oder mäßig fällt bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts unter die Barriere fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Bei Wertpapieren mit einem bedingten zusätzlichen Betrag hängt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).

R (k) ist der Referenzpreis am Beobachtungstag (k).

Das Ertragszahlungslevel (k) bzw. die Methode für dessen Berechnung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten variablen zusätzlichen Betrag ohne Berücksichtigung einer Barriere gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (k) und R (initial) (als Zähler) und (ii) R (initial) (als Nenner).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Bei Wertpapieren mit einem bedingten variablen zusätzlichen Betrag mit Berücksichtigung einer Barriere gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (k) und R (initial) (als Zähler) und (ii) R (initial) (als Nenner).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem bedingten variablen zusätzlichen Betrag und mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten variablen zusätzlichen Betrag und mit einem Mindestzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten variablen zusätzlichen Betrag und mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten fixen zusätzlichen Betrag ohne Berücksichtigung einer Barriere gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Bei Wertpapieren mit einem bedingten fixen zusätzlichen Betrag mit Berücksichtigung einer Barriere gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem bedingten fixen zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (k) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten und $R(\text{final})$ gleich oder größer als $R(\text{initial})$ ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem Oberen Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Strike Level.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten und $R(\text{final})$ kleiner als $R(\text{initial})$ ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem Unteren Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Strike Level und der Kursentwicklung des Basiswerts.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Strike Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus $R(\text{final})$ (als Zähler) und $R(\text{initial})$ (als Nenner).

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Twin-Win Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, oder
- bei Twin-Win Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Twin-Win Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Twin-Win Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei Twin-Win Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Twin-Win Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Twin-Win Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Twin-Win Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Twin-Win Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Twin-Win Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung, entweder (i) das Berühren oder Unterschreiten oder (ii) das Unterschreiten der Barriere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Twin-Win Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung, entweder (i) das Berühren oder Unterschreiten oder (ii) das Unterschreiten der Barriere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 23: Twin-Win Cap Wertpapiere

Allgemeines

Twin-Win Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, profitiert der Wertpapierinhaber sowohl von der positiven als auch von der negativen Kursentwicklung des Basiswerts jeweils entsprechend dem Oberen und dem Unteren Partizipationsfaktor. Sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts wirkt sich somit positiv auf die Rückzahlung aus, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber ebenfalls an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung dann allerdings auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt.

Die Rückzahlung ist auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts, der Obere Partizipationsfaktor, der Untere Partizipationsfaktor und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Twin-Win Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Twin-Win Cap Wertpapiere können als non-Quanto, Quanto oder Compo Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass der Basiswert in der Festgelegten Währung gehandelt wird und somit kein Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber besteht. Quanto heißt, dass der Basiswert zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Rückzahlungstermin ist jedoch ausgeschlossen. Compo heißt, dass der Basiswert in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt wird. Bei Twin-Win Cap Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der Wertpapiere, während der Laufzeit das volle Wechselkursrisiko.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn sich der Kurs des Basiswerts erhöht oder mäßig fällt bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts unter die Barriere fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Bei Wertpapieren mit einem bedingten zusätzlichen Betrag hängt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass $R(k)$ größer als $R(\text{initial})$ ist.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am Beobachtungstag (k).

Bei Wertpapieren mit einem bedingten variablen zusätzlichen Betrag ohne Berücksichtigung einer Barriere gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen $R(k)$ und $R(\text{initial})$ (als Zähler) und (ii) $R(\text{initial})$ (als Nenner).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Bei Wertpapieren mit einem bedingten variablen zusätzlichen Betrag mit Berücksichtigung einer Barriere gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen $R(k)$ und $R(\text{initial})$ (als Zähler) und (ii) $R(\text{initial})$ (als Nenner).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem bedingten variablen zusätzlichen Betrag und mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten variablen zusätzlichen Betrag und mit einem Mindestzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten variablen zusätzlichen Betrag und mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten fixen zusätzlichen Betrag ohne Berücksichtigung einer Barriere gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Bei Wertpapieren mit einem bedingten fixen zusätzlichen Betrag mit Berücksichtigung einer Barriere gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem bedingten fixen zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (k) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten und R (final) gleich oder größer als R (initial) ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem Oberen Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Strike Level.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten und R (final) kleiner als R (initial) ist, entspricht der

Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem Unteren Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Strike Level und der Kursentwicklung des Basiswerts.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

In keinem Fall ist der Rückzahlungsbetrag größer als der Höchstbetrag.

Das Strike Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) (als Zähler) und R (initial) (als Nenner).

R (initial) ist:

- bei Twin-Win Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, oder
- bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung, entweder (i) das Berühren oder Unterschreiten oder (ii) das Unterschreiten der Barriere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung, entweder (i) das Berühren oder Unterschreiten oder (ii) das Unterschreiten der Barriere, wie in den

Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden. Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 9 Vorlegungsfrist
- § 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten]

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Wertpapiere

Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 8: Top Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 9: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 10: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 11: Power Wertpapiere

Produkttyp 12: Power Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 13: Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 15: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 16: Cash Collect Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 17: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 19: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 20: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 21: Tracker Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 22: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 23: Twin-Win Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**U.S.-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.
- Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht.

§ 7

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung unter den Wertpapieren unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
 - (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
 - (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapiere ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem angemessenen Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 8

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden

Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Abschlag: [einfügen]]

[Aufschlag: [einfügen]]

[Barriere: [einfügen]]

[Barriere Level: [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Basispreis: [einfügen]]

Basiswert: [einfügen]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Bezugsfaktor: [einfügen]]

[Bezugsverhältnis: [einfügen]]

[Bildschirmseite: [einfügen]]

[Bonusbetrag: [einfügen]]

[Bonus Level: [einfügen]]

[Cap: [einfügen]]

[Cap Level: [einfügen]]

[Emissionspreis: [einfügen]]²

[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Emissionstag: [einfügen]]

Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]

Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [einfügen]

[Erster Beobachtungstag: [einfügen]]

¹ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

² Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Erster Handelstag: [einfügen]
[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]
[Erster Tag der Best out-Periode: [einfügen]]
[Erster Tag der Worst out-Periode: [einfügen]]
[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: [einfügen]]
[Erster Zusätzlicher Betrag: [einfügen]]
[Ertragszahlungsfaktor (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]
[Ertragszahlungslevel (k): [einfügen]]
[Faktor: [einfügen]]
Festgelegte Währung: [einfügen]
Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]
[Finaler Rückzahlungsbetrag: [einfügen]]
[Finaler Rückzahlungsfaktor: [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]
[Finales Rückzahlungslevel: [einfügen]]
[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [einfügen]]
[Fixing Sponsor: [einfügen]]
[FX Bildschirmseite: [einfügen]]
[FX Beobachtungstag (final): [einfügen]]
[FX Beobachtungstag (initial): [einfügen]]
[Gesamtnennbetrag der Serie: [einfügen]]
[Höchstbetrag: [einfügen]]
[Höchstzinssatz: [einfügen]]
[Höchstzusatzbetrag: [einfügen]]
Internetseite[n] der Emittentin: [einfügen]
Internetseite[n] für Mitteilungen: [einfügen]
ISIN: [einfügen]
[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]
[Letzter Tag der Best in-Periode: [einfügen]]
[Letzter Tag der Worst in-Periode: [einfügen]]
[Mindestzinssatz: [einfügen]]
[Mindestzusatzbetrag: [einfügen]]
[Nennbetrag: [einfügen]]
[Oberer Partizipationsfaktor: [einfügen]]

[Partizipationsfaktor: [einfügen]]
[Ratio: [einfügen]]
[R (initial): [einfügen]]
Referenzpreis: [einfügen]
[Referenzsatz-Finanzzentrum: [einfügen]]
[Referenzwährung: [einfügen]]
Reuters: [einfügen]
[Reversebetrag: [einfügen]]
[Reverse Level: [einfügen]]
Rückzahlungstermin: [einfügen]
Seriennummer: [einfügen]
[Strike Level: [einfügen]]
Tranchennummer: [einfügen]
[Unterer Partizipationsfaktor: [einfügen]]
[Verzinsungsbeginn: [einfügen]]
[Verzinsungsende: [einfügen]]
[Vorgesehene Fälligkeit: [einfügen]]
[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [einfügen]]
[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k)]: [einfügen]]
**[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen] %
 [zwischen [einfügen] % und [einfügen] % [(indikativ bei [einfügen] %)]]**
[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k): [einfügen]]
WKN: [einfügen]
[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]
[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]
[Zinszahltag[e]: [Zinszahltag(e) einfügen]
[Zinssatz: [Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen].]
[Zusätzlicher Betrag (k): [einfügen]]
[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen]	[ISIN einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg-ticker einfügen]	[Indexsponsor einfügen]	[Indexberechnungsstelle einfügen]	[Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen]	[ISIN einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg-ticker einfügen]	[Maßgebliche Börse einfügen]	[Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzmarkt	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen]	[ISIN einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[Referenzmarkt einfügen]	[Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

[Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungseignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungseignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

["Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie [in der Spalte "Bezugsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor [x FX (final)] [/ FX (final)]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

["Cap" ist [der Cap, wie [in der Spalte "Cap" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

["Cap Level" ist das Cap Level, wie [in der Spalte "Cap Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den

Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeside).

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der FX Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (final)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"**FX Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"**FX Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Höchstbetrag" [ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [ist $\text{Cap} \times \text{Bezugsfaktor} \times \text{FX (final)}$] [/ FX (final)]]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungereignis" bedeutet Aktienkündigungereignis [oder FX Kündigungereignis].]

["Kündigungereignis" bedeutet Indexkündigungereignis [oder FX Kündigungereignis].]

["Kündigungereignis" bedeutet Rohstoffkündigungereignis [oder FX Kündigungereignis].]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit dieses Marktstöruungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortduert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstöruungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Discount Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der **"Ergänzende Barbetrag"**) gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und multipliziert mit FX (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) $\times$ Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der festgelegten Währung.]]

Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Wertpapiere

Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 8: Top Wertpapiere

[Im Fall von [Reverse] [Bonus] [Cap] [Top] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Barriere**" ist [die Barriere, wie [in der Spalte "Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren [oder Unterschreiten] [oder Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist [das Unterschreiten] [das Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie [in der Spalte "Barriere Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen

indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Bonus und Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie [in der Spalte "Bezugsfaktor" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der

Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{[Bezugsverhältnis} = \text{[Nennbetrag} \times \text{FX (final)} / \text{Basispreis} \text{ [Nennbetrag} / (\text{Basispreis} \times \text{FX (final)}) \text{ [Nennbetrag} / \text{Basispreis} \text{ [x FX (initial)} \text{ [/ FX(initial)]]].}$$

$$\text{[Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor [x FX (final)} \text{ [/ FX (final)]]}$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bonusbetrag" ist [der Bonusbetrag, wie [in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
$$\text{[[(Reverse Level} - \text{Bonus Level)] [Bonus Level] [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ FX (final) [x FX (final)].] [Nennbetrag} \times \text{[Bonus Level] [(Reverse Level} - \text{Bonus Level)] [x FX (initial)} / \text{FX (final) [x FX (final)} / \text{FX (initial)].]}$$

"Bonus Level" ist das Bonus Level, wie [in der Spalte "Bonus Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Cap" ist [der Cap, wie [in der Spalte "Cap" der Tabelle der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, [wie in der Spalte "Cap Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgesseite).

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (final)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

["FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] **[[Cap] [Reversebetrag-Cap] x Bezugsfaktor [/ FX (final)] [x FX (final)]] [Nennbetrag x [Reverse Level - Cap Level] [Cap Level] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)].]**

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte

"Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis].

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit dieses Marktstörsungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörsungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörsungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörsungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen.

Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen

negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),
falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Reverse Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Reversebetrag" ist [der Reversebetrag, wie [in der Spalte "Reversebetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Reverse Level [x R (initial)] x Bezugsfaktor[/ FX (final)] [x FX (final)]]

["Reverse Level" ist das Reverse Level, wie [in der Spalte "Reverse Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Strike Level" ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (I)"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[,Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag (I):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und multipliziert mit FX (final)] errechnet.]

[Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und multipliziert mit FX (final)] errechnet.]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als R (initial) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der

Besonderen Bedingungen, oder

- (ii) wenn R (final) kleiner ist als R (initial), durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und multipliziert mit FX (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere]

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} / [x \text{ } FX \text{ (initial)} / FX \text{ (final)}] [x \text{ } FX \text{ (final)} / FX \text{ (initial)}].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ } FX \text{ (initial)} / FX \text{ (final)}] [x \text{ } FX \text{ (final)} / FX \text{ (initial)}].$$

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x [Bezugsverhältnis] [Bezugsfaktor [x FX (final)] / FX (final)]]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ } FX \text{ (initial)} / FX \text{ (final)}] [x \text{ } FX \text{ (initial)} / FX \text{ (final)}]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

[Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)}$ x Bezugsverhältnis.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} \left[\frac{x \text{ FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{x \text{ FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right].$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)}$ x Bezugsverhältnis.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)}$ x Bezugsverhältnis.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} \left[\frac{x \text{ FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{x \text{ FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} \left[\frac{x \text{ FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{x \text{ FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich

dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R(\text{final}) \times [\text{Bezugsverhältnis}] [\text{Bezugsfaktor} \times FX(\text{final})] / FX(\text{final})$].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag $\times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] [x FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - $R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - $R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag $\times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) [x FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] [x FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag $\times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) [x FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] [x FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]]

[Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.】

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) \times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.】

[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.】

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) \times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}).$$

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.】

[Produkttyp 6: Protect Wertpapiere

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final}) \times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial}).$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})]$$

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag.]

[Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere]

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Im Fall von nennbetraglosen Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:]

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.]

[Produkttyp 8: Top Wertpapiere]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

- Wenn $R(\text{final})$ gleich oder größer ist als $R(\text{initial})$, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn $R(\text{final})$ kleiner ist als $R(\text{initial})$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) [\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})]$$

(final) / FX (initial)]]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]]

Produkttyp 9: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 10: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 11: Power Wertpapiere

Produkttyp 12: Power Cap Wertpapiere

[Im Fall von [Sprint] [Power] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das

neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie [in der Spalte "Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie [in der Spalte "Barriere Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Sprint und Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

[**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[**"Bezugsfaktor"** ist der Bezugsfaktor, wie [in der Spalte "Bezugsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint und Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der

Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$[\text{Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor} [x \text{ FX (final)}] [/ \text{FX (final)}]]$$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Cap**" ist der Cap, wie [in der Spalte "Cap" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie [in der Spalte "Cap Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden

Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeside).

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (final)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

["FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Kündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den

oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap x Bezugsfaktor [x FX (final)] [/ FX (final)]] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;

- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [oder FX Kündigungseignis].

[Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen

Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit dieses Marktstöruungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstöruungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse"] ist [die Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:]

"R (initial)" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Strike Level" ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I)"] ist der Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I), wie [in der Spalte "Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.
]

["Zusätzlicher Betrag (I)"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[,Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 9: Sprint Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn $R \text{ (final)} > \text{Basispreis}$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (R \text{ (final)} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- Wenn $R \text{ (final)} \leq \text{Basispreis}$, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.]

[Im Fall von Sprint Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- Wenn $R \text{ (final)} > \text{Basispreis}$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R \text{ (final)} / R \text{ (initial)} - \text{Strike Level})) \times [FX \text{ (initial)} / FX \text{ (final)}] \times [FX \text{ (final)} / FX \text{ (initial)}]$$

- Wenn $R \text{ (final)} \leq \text{Basispreis}$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / R \text{ (initial)} \times [FX \text{ (initial)} / FX \text{ (final)}] \times [FX \text{ (final)} / FX \text{ (initial)}]$$

[Produkttyp 10: Sprint Cap Wertpapiere

[Im Fall von nennbetraglosen Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn $R \text{ (final)} > \text{Basispreis}$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (R \text{ (final)} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn $R \text{ (final)} \leq \text{Basispreis}$, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.]

[Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- Wenn $R \text{ (final)} > \text{Basispreis}$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R \text{ (final)} / R \text{ (initial)} - \text{Strike Level})) \times [FX \text{ (initial)} / FX \text{ (final)}] \times [FX \text{ (final)} / FX \text{ (initial)}]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn $R \text{ (final)} \leq \text{Basispreis}$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

[Produkttyp 11: Power Wertpapiere]

[Im Fall von Power Wertpapieren gilt Folgendes:]

- Wenn $R \text{ (final)} \geq \text{Basispreis}$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

- Wenn $R \text{ (final)} < \text{Basispreis}$ und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level.
- Wenn $R \text{ (final)} < \text{Basispreis}$ und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

[Produkttyp 12: Power Cap Wertpapiere]

[Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

- Wenn $R \text{ (final)} \geq \text{Basispreis}$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn $R \text{ (final)} < \text{Basispreis}$ und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level.
- Wenn $R \text{ (final)} < \text{Basispreis}$ und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

Produkttyp 13: Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 15: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Express, Express Plus und Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem

- ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
 - (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
 - (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie [in der Spalte "Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren [oder Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie [in der Spalte "Barriere Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der

Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag x FX (final) / Basispreis] [Nennbetrag / (Basispreis [x FX (final)])].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")]
[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie [in der Spalte "Ertragszahlungslevel (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie [in der Spalte "Ertragszahlungsfaktor (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich

eingeschränkter Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

[Im Fall von Express Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Rückzahlungsbetrag" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie [in der Spalte "Finaler Rückzahlungsbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Finales Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

["Finaler Rückzahlungsfaktor" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie [in der Spalte "Finaler Rückzahlungsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Finales Rückzahlungslevel" ist [das Finale Rückzahlungslevel, wie [in der Spalte "Finales Rückzahlungslevel" der Tabelle [●]] in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)].]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeside).

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (final)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsansprüchen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX

auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis].

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"[Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode]" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit dieses Marktstörsungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörsungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörsungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörsungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Strike Level" ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**"] ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**"] ist der Zusätzliche Betrag (l), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [,Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[(Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:]

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[(Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:]

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[(Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:]

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[(Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]

- [(2)] [(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6

der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) **Rückzahlung:** Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) **Rückzahlung:** Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
 - (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $R \text{ (final)}$ kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch $FX \text{ (final)}$] [und multipliziert mit $FX \text{ (final)}$] errechnet.]
- (2) **Automatische vorzeitige Rückzahlung:** Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) **Rückzahlungsbetrag:** Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 13: Express Wertpapiere

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final})$ gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 14: Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $R(\text{final})$ gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Produkttyp 15: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $R(\text{final})$ gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

- (2) **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:** Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Produkttyp 16: Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungseignis**");

- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie [in der Spalte "Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren [oder Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie [in der Spalte "Barriere Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der

Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag [x FX (final)] / Basispreis] [Nennbetrag / (Basispreis [x FX (final)])].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.])

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.])

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.])

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.])

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.])

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie [in der Spalte "Ertragszahlungslevel (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]) [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).])

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie [in der Spalte "Ertragszahlungsfaktor (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.]) Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.])

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.])

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (final)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren

erforderlich sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis].

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten

ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte „Maßgebliche Börse“ der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen

Beobachtungstage] [jedem *[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]* zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle **[●]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle **[●]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle **[●]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Strike Level" ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der der Tabelle **[●]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den

Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)"] ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie [in der Spalte "Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Zusätzlicher Betrag (l)"] ist der Zusätzliche Betrag (l), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (3) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und multipliziert mit FX (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

Produkttyp 17: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 19: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Reverse Convertible, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem

- ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
 - (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
 - (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie [in der Spalte "Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren [oder Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie [in der Spalte "Barriere Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

[**"Beobachtungstag der Barriere"** ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

[**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag [x FX (final)] / Basispreis] [Nennbetrag / (Basispreis [x FX (final)])].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

[

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeside).

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der FX Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (final)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie [in der Spalte "Höchstzinssatz" in der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis].

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug

auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse"] ist [die Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie [in der Spalte "Mindestzinssatz" in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von

Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["Referenzbanken" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]*

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[

"Referenzsatz" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[

"Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie [in der Spalte "Referenzsatz-Finanzzentrum" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzwährung" ist die Referenzwährung, wie [in der Spalte "Referenzwährung" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Strike Level" ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie [in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, gilt Folgendes:*, spätestens jedoch der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden].

[

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag vor [Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] **Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich)]. Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"**Zinszahltag**" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

§ 2

Verzinsung

[

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]

- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie [in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

- (3) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

- (4) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i] im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und

- (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
- [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

- [(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

- [(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und multipliziert mit FX (final)] errechnet.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge

des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und multipliziert mit FX (final)] errechnet.]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch FX (final)] [und multipliziert mit FX (final)] errechnet.]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 17: Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Reverse Convertible Classic Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

[Im Fall von Reverse Convertible Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 18: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 19: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 20: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 21: Tracker Cap Wertpapiere

[Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basiswert" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

["**Cap Level**"] ist das Cap Level, wie [in der Spalte "Cap Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**"] ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**"] ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeside).

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der FX Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX

Beobachtungstag (final)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsansprüchen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen

festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial).]]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis].

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**"] ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten

den Handel zu eröffnen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstöruungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit dieses Marktstöruungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstöruungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor

angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit All Time High-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der höchste Referenzpreis, der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellt wird.]

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) [\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})]$$

[Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) [\times \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [\times \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 22: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 23: Twin-Win Cap Wertpapiere

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder

- durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
 - (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie [in der Spalte "Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder]Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder]Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie [in der Spalte "Barriere Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag"] ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

["Beobachtungstag (k)"] ist jeder Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Finaler Beobachtungstag"] ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:

"Cap" ist der Cap, wie [in der Spalte "Cap" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, wie [in der Spalte "Cap Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Clearance System"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).]

["**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie [in der Spalte "Ertragszahlungslevel (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie [in der Spalte "Ertragszahlungsfaktor (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (final)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte

zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

["Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)].]

["Höchstzusatzbetrag" ist der Höchstzusatzbetrag, wie [in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R (initial) (als Nenner).

"Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit dieses Marktstöruungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstöruungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse"] ist [die Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Mindestzusatzbetrag"] ist der Mindestzusatzbetrag, wie [in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Oberer Partizipationsfaktor" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Oberer Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Unterer Partizipationsfaktor" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Unterer Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**"] ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**"] ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie [in der Spalte "Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**"] ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**"] ist der Zusätzliche Betrag (l), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. [Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x (R (k) – R (initial)) / R (initial))

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

[(2)] [(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 22: Twin-Win Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final}) \geq R(\text{initial})$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts - Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final}) < R(\text{initial})$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (Strike Level - Kursentwicklung des Basiswerts)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts} \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right]$$

[Produkttyp 23: Twin-Win Cap Wertpapiere]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final}) \geq R(\text{initial})$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Oberer Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Strike Level})) \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right]$$

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und $R(\text{final}) < R(\text{initial})$, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Unterer Partizipationsfaktor} \times (\text{Strike Level} - \text{Kursentwicklung des Basiswerts})) \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right]$$

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts} \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]
(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des Basiswerts und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Basiswerts entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Basiswert wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Basiswerts zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Basiswerts eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Basiswert auszuüben. Ansprüche aus dem Basiswert, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem der Basiswert erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt.
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Basiswert gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Basiswerts eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag

verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus

veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen

Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
 - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,
- die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall einer

- (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
- (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder
- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor*: Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs*: Wird FX Wechselkurs nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.]

BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDEN JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

Die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 286 ff.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswerten (ohne Kapitalschutz) (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite[n] einfügen] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere), gilt Folgendes:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus [dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren [in der Fassung des Nachtrags vom 29. Juli 2013]] [und][,] [dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren] [und] [dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren [in der Fassung des Nachtrags vom 25. Juli 2013]] [und] [dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [in der Fassung des Nachtrags vom 24. Juni 2014]] zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[*Emissionstag einfügen*]¹

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[*Emissionspreis einfügen*]²

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird am [*Datum einfügen*] festgelegt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [*Internetseite einfügen*] (oder einer Nachfolgeside) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Discount Wertpapiere]

[Bonus Wertpapiere]

[Bonus Cap Wertpapiere]

[Reverse Bonus Wertpapiere]

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere]

[Protect Wertpapiere]

[Protect Cap Wertpapiere]

[Top Wertpapiere]

[Sprint Wertpapiere]

[Sprint Cap Wertpapiere]

[Power Wertpapiere]

[Power Cap Wertpapiere]

¹ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

² Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Express Wertpapiere]
[Express Plus Wertpapiere]
[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag]
[Cash Collect Wertpapiere]
[Reverse Convertible Wertpapiere]
[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]
[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]
[Tracker Wertpapiere]
[Tracker Cap Wertpapiere]
[Twin-Win Wertpapiere]
[Twin-Win Cap Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots betreffend aktuelles Angebot einfügen] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)]

[(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)].]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem [Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [[Einzelheiten angeben]] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]³

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:

[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]

[mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag]

Globalurkunde:

[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft]

[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]

Hauptzahlstelle:

[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle:

[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

³ Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der U.S.-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

[*Anderes*]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Deutschland

Im Rahmen dieses Basisprospektes erfolgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und des Verkaufs, sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein können; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit eine andere Auffassung vertreten können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potentiellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, auch im Hinblick auf die Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steuerlich ansässig sind. Nur diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), sollten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz darstellen und werden grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Kapitalertragsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % (insgesamt 26,375%) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz darstellen und ebenfalls mit Kapitalertragsteuer (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag) und

gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf mit den vorstehend beschriebenen Steuerfolgen behandelt. Für die Berechnung des Gewinnes bzw. des Verlustes gilt das nachstehend zum Veräußerungsgewinn Dargestellte daher für die Abtretung, Rückzahlung, Tilgung oder Einlage entsprechend.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Der Veräußerungspreis und die Anschaffungskosten sind bei nicht in Euro begebenen Wertpapieren auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Erhält der Anleger bei der Einlösung der Wertpapiere anstelle der Zahlung eines Geldbetrags von der Emittentin aufgrund eines Andienungsrechts der Emittentin andere Finanzinstrumente geliefert (physische Lieferung), ist das Entgelt für den Erwerb des Wertpapiers als Veräußerungspreis und zugleich als Anschaffungskosten des erhaltenen Finanzinstruments anzusetzen. Eine Realisation tritt damit zunächst nicht ein. Dies kann bei daneben geleisteten baren Zahlungen anders sein.

Mit Ausnahme der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere stehen, sind Aufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nur in Höhe des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) abzugsfähig.

Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere können im Rahmen der Kapitalertragsteuer ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012 S. 953) (das "BMF-Schreiben") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte – soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt – grundsätzlich nicht als Veräußerung zu behandeln seien, so dass die hierbei entstandenen Verluste steuerlich nicht abzugsfähig sind. In diesem Zusammenhang ist es nicht klar, ob diese Auffassung der Finanzverwaltung möglicherweise auch auf an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere übertragbar ist, falls deren Wert sinkt. Auch bei Kapitalforderungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten liegt nach dem BMF-Schreiben in der Regel kein veräußerungsgleicher Vorgang vor, wenn bei Endfälligkeit bzw. aufgrund der Tatsache, dass der Basiswert eine bestimmte Bandbreite verlassen hat, keine Zahlung erfolgt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivatetransaktionen einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

Kapitalertragsteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, behält die Auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer und gegebenenfalls

zuzüglich Kirchensteuer) auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) über die Anschaffungskosten der Wertpapiere ein und führt diese ab.

Soweit Anleger kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Bis 2014 erfolgt ein Kirchensteuerabzug durch die Auszahlende Stelle nur, wenn der Anleger dies schriftlich beantragt. Sofern ein kirchensteuerpflichtiger Anleger diesen Antrag nicht stellt, wird er mit seinen Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können. Ab dem Jahr 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit des Anlegers zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern (erstmaliger Datenabruf in 2014), d.h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige Anleger haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ("Erklärung zum Sperrvermerk") gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall im Veranlagungswege erhoben.

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern)), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer abgezogen, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten.

Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einbehalts von Kapitalertragsteuer können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Bei Privatanlegern hat die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge in der Regel abgeltende Wirkung. Sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde, sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und sie unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ebenfalls der Kapitalertragsteuer. Auf Grundlage des BMF-Schreibens wird

jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Kapitalertragsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung in Form des amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt.

Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Bei Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere in einem inländischen Gewerbebetrieb gehalten werden. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Kapitalertragsteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung des Betrieblichen Anlegers als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag unter Vorlage entsprechender Steuerbescheinigungen angerechnet, d. h. die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Kapitalertragsteuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug) erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Kapitalertragsteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Bei Steuerausländern (d. h. Personen, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind) unterliegen auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen grundsätzlich nur dann einer Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die Wertpapiere Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung), die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, sind, (ii) die Zinseinkünfte anderweitig beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus deutscher Quelle darstellen oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen nicht erfüllt werden. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Kapitalertragsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Kapitalertragsteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften reduziert oder erstattet werden.

Investmentsteuergesetz

Am 23. Dezember 2013 ist das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz in Kraft getreten. Es dient der Anpassung des Investmentsteuerrechts an das auf Grund der AIFM-Richtlinie erlassene Kapitalanlagegesetzbuch, enthält aber nunmehr eine eigenständige Definition des Investmentfonds und der Investitionsgesellschaft. Sollten die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen, können andere Steuerfolgen als die vorstehend beschriebenen eintreten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt bei der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, wenn – im Falle der Erbschaftsteuer – der Erblasser oder der Erwerber oder – im Falle der Schenkungsteuer – der Schenker oder der Beschenkte in Deutschland steuerlich ansässig sind oder das betreffende Wertpapier einem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 27.9.2012 dem Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen 1 BvL 21/12) die Frage vorgelegt, ob das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungsgemäß ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben beschlossen, diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Anlass zu nehmen, sämtliche Festsetzungen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorläufig durchzuführen.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuern oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an.

Vermögenssteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Auf europäischer Ebene ist geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionssteuer einzuführen. Diese würde nach gegenwärtigem Stand der Diskussion auf den Erwerb und die Übertragung der Wertpapiere anfallen.

Deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Potentiellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011, "InvFG" 2011) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten gemäß § 27 Einkommenssteuergesetz ("**EStG**"):

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten. Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen umfasst § 27 Abs. 4 EStG sämtliche Arten von Zertifikaten, wie beispielsweise Index-, Alpha-, Hebel- oder Sport-Zertifikate (Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**EStR 2000**") Rz 6173). Basiswert können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen, Edelmetalle, usw sein. Bei Zertifikaten zählt die Differenz zwischen Anschaffungskosten- und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis (der von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig ist) zu den Einkünften aus Derivaten. Nicht als Derivate gelten hingegen indexierte Anleihen als auch Anleihen mit indexorientierter Verzinsung. Zinsen aus diesen Anleihen führen zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG; die Veräußerung oder Einlösung dieser Anleihen führt zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG (EStR 2000, Rz 6195 ff).

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten (eigenen oder fremden) Aktie tilgen (sog *cash* oder *share*-Anleihen), stellen darauf gezahlte Zinsen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG dar. Die Ausübung des Optionsrechts durch den Emittenten bei Einlösung stellt keinen Tausch des Forderungsrechts des Anlegers gegen Aktien dar, womit keine Veräußerung der Anleihe mit nachfolgender Anschaffung von Aktien vorliegt (EStR 2000, Rz 6183 f). Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Aktienanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen.

Einkünfte aus (verbrieften oder unverbiefen) Optionen zählen zu den Einkünften aus Derivaten. Hiervon umfasst sind Einkünfte, wenn ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellung) erfolgt. Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings als solche führen noch zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Optionsprämien erhöhen bei einer physischen Lieferung die Anschaffungskosten des Basiswerts. Der gelieferte Basiswert gilt bei Ausübung der Option in diesem Zeitpunkt als angeschafft bzw. als entgeltlich erworben. Erst bei Veräußerung des Basiswerts kann es – abhängig vom jeweiligen Basiswert – zu einer steuerpflichtigen Realisation der stillen Reserven kommen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Depot des Steuerpflichtigen gilt als Veräußerung. Werden diesbezüglich bestimmte Meldepflichten erfüllt, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung. Darüber hinaus kann es durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der

Wegzug aus Österreich, zu einer Wegzugsbesteuerung kommen. Bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmte EWR-Vertragsstaaten besteht die Möglichkeit eines Steueraufschubs.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Kommt es bei Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG zur reinen Ausübung einer Option oder zu einer tatsächlichen Lieferung des Underlyings, so führt dies (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. public placement), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Liegt kein public placement des Wertpapiers vor, gelangt der besondere Steuersatz von 25 % nicht zur Anwendung. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") gelangt der besondere Steuersatz von 25 % für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG nur dann zur Anwendung, wenn die Derivate verbrieft sind und ein public placement der Derivate vorliegt bzw. ein freiwilliger Abzug durch die inländische depotführende oder auszahlende Stelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG erfolgt (EStR 2000, Rz 6225a).

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25 % bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in Ermangelung einer solchen einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Veräußerungsgeschäft bzw. das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, dh die Erlöse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus dem Differenzausgleich, aus der Veräußerung von Derivaten oder die Stillhalterprämie gutgeschrieben hat, und es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung erhoben. Dies bedeutet, dass diese Einkünfte – von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen – grundsätzlich nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen sind.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – dh in Ermangelung einer inländischen auszahlenden oder inländischen depotführenden Stelle – müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen unter den allgemeinen Voraussetzungen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 % (ausgenommen davon ist etwa, wenn das Depot bei einer Schweizer Zahlstelle, wie etwa einer Schweizer Bank gehalten wird und der Anleger sich für die Erhebung einer Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle gemäß dem Steuerabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweiz entschieden hat. Dies gilt auch sinngemäß bei Erhebung einer Quellensteuer durch eine liechtensteinische Zahlstelle gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein).

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption: § 97 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 8 EStG). Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt

auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiter ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig. Im Falle einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs. 6 EStG; siehe hierzu weiter unten). Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Anleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Auch hier hängt die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren vom Vorliegen eines public placements der Wertpapiere ab. Auf die Ansicht des BMF zur Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG wird verwiesen.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25% bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in deren Ermangelung unter den oben angeführten Voraussetzungen einer inländischen auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben. Während die Kapitalertragsteuer Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 %). Besteht keine inländische depotführende oder auszahlende Stelle, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen ebenso dem besonderen Steuersatz von 25 %.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Kapitalgesellschaften

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der 25 %igen Körperschaftsteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der Kapitalertragssteuer ("KESt") von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden).

Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz ("PSG"), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit

Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten (oder im Fall nicht verbrieft Derivate, wenn die inländische depotführende oder auszahlende Stelle freiwillig 25% KEST an der Quelle gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG einbehält und abführt) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Verlustausgleich durch die österreichische depotführende Stelle

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots eines Steuerpflichtigen negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren nur dann der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn die Steuerpflichtigen eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere samt der hieraus resultierenden Einkünfte dieser inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG, § 21 Abs 1 Z 1 KStG). Bei Nichtvorliegen einer österreichischen Betriebsstätte unterliegen nach § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG i.d.F. vor BGBl I 13/2014 (dh bis 31.12.2014) Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren keiner beschränkten Steuerpflicht. Demgemäß sind nicht in Österreich ansässige Anleger mit Einkünften aus den Wertpapieren nicht beschränkt steuerpflichtig, soweit die unter den Wertpapieren empfangenen Einkünfte keiner österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Ein Abzug der Kapitalertragsteuer kann bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle unter bestimmten Voraussetzungen, wofür insbesondere spezielle Dokumentationsanforderungen zu erfüllen sind, nach § 94 Z 13 EStG unterbleiben.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 ("**AbgÄG 2014**", BGBl I 13/2014) wird beginnend ab 1. Januar 2015 eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen i.S.d. EU-Quellensteuergesetzes eingeführt, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings sowohl Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen als auch Zinsen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z 13 EStG wird verwiesen.

Risiko der Einstufung als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 188 InvFG 2011 i.d.F. vor BGBl I 135/2013 galt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Die österreichische Finanzverwaltung hat in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung

von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, sollen jedoch nicht als ausländische Investmentfonds gelten, dies gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt. Besondere Bestimmungen gelten für Hedge-Indexfonds.

Mit dem Inkrafttreten des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("AIFMG", BGBl I 135/2013) wurde die Definition des ausländischen Investmentfonds in § 188 InvFG geändert. Danach gelten nunmehr als ausländische Kapitalanlagefonds (i) OGAW, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("AIF") im Sinne des AIFMG, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG sowie (iii) jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter (i) oder (ii) fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung. Als AIF gilt gemäß § 2 Abs 1 Z 2 AIFMG jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient und (ii) keine Genehmigung gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt. Die geänderte Definition des Begriffs des ausländischen Kapitalanlagefonds gilt erstmals für Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen. Mangels Stellungnahmen des BMF ist derzeit offen, ob die oben ausgeführten Kriterien zur Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits weiterhin zur Anwendung gelangen. Das Risiko der Einstufung bestimmter Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten

Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Nach einer Information des BMF gelten Einkünfte aus Optionsscheinen nicht als Zinsen i.S.d. EU-QuStG.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen auf ua Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Als betroffene Person gilt eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die insbesondere von einer Sitzgesellschaft oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Für die erwähnten Erträge, die einer schweizerischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein

Am 1. Januar 2014 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern in Kraft. Das Abkommen sieht eine Verpflichtung liechtensteinischer Zahlstellen zur Erhebung einer 25 %igen Quellensteuer auf ua Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne von Vermögenswerten einer betroffenen Person vor, die (i) bei liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens (Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz und Wertpapierhändler, sogenannte Bankenzahlstelle) auf Konten oder Depots verbucht sind oder (ii) im In- oder Ausland belegen sind und von liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens (in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Art. 18(1) des Abkommens leisten oder absichern; eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind; sogenannte Organzahlstelle) verwaltet werden.

Als betroffene Person gilt im Fall einer Bankenzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer liechtensteinischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der liechtensteinischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden liechtensteinischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die ua von einer

Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen oder ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikation- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Zahlstelle gehalten werden. Im Fall einer Organzahlstelle i.S.d. Art 2(1)(e)(ii) des Abkommens gilt als betroffene Person eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) an den Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur i.S.d. Art 2(2) des Abkommens Nutzungsberechtigt ist oder (ii) die an eine intransparente Vermögensstruktur i.S.d. Art 2(1)(n) des Abkommens Zuwendungen tätigt oder von diesen Zuwendungen erhält. Der Begriff der Vermögensstruktur umfasst Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit oder ohne Persönlichkeit.

Für zu Beginn erwähnte Erträge (zB Dividendenerträge, Zinsen, Veräußerungsgewinne), die einer liechtensteinischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Abkommen mit Liechtenstein findet keine Anwendung auf Erträge und Gewinne, die vom Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, umfasst sind. Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung anstelle des Einbehalts einer Quellensteuer durch ausdrückliche Ermächtigung der liechtensteinischen Zahlstelle, Gebrauch, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, so sind diese Erträge in die Steuererklärung des Steuerpflichtigen aufzunehmen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseinkommensteuer nach dem Stiftungseinkommensteuergesetz ("**StiftEG**"). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Das Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein sieht spezielle Regelungen für Vermögenswidmungen an in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstrukturen vor.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter nahen Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechts. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potenzielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) einzelnen Wertpapierinhabern and bestimmten so genannten "Einrichtungen" (im Sinne der Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG – die "**EU-Zinsrichtlinie**")).

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**"), ist die Anwendung einer Quellensteuer auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorgesehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Gesellschaften, die als "Einrichtungen" (*residual entities*) bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Gebiet ansässig sind oder gegründet wurden, gezahlt werden, falls die Emittentin eine luxemburgische Zahlstelle im Sinne der Umsetzungsgesetze bestellt und sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung oder, im Fall einer natürlichen Person, für das Steuerbescheinigungsverfahren entscheidet. Im Sinne der Umsetzungsgesetze gelten als "Einrichtungen" (*residual entities*) auch Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten Gebieten gegründet wurden, die keine juristische Person sind, deren Gewinne nicht der allgemeinen Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW (gemäß Richtlinie 85/611/EWG) oder vergleichbares kollektives Anlagevehikel behandelt werden (oder zu einer entsprechenden Behandlung optiert haben).

Finanzinstrumente deren Rückzahlung ausschließlich von Erträgen aus bestimmten zugrundeliegenden Investitionen abhängen, wie etwa in Rohstoffe oder Indizes, bewegen sich grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie. Bei Wertpapieren, die eine feste Zinszahlung vorsehen, fallen hingegen Zinszahlungen in den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie.

Der Quellensteuersatz liegt momentan bei 35%. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle. Das Quellensteuersystem wird nur noch während einer Übergangsphase Anwendung finden, deren Ende von dem Abschluss bestimmter Verträge mit Drittstaaten betreffend den Informationsaustausch abhängt.

Das Großherzogtum Luxemburg hat seine Absicht angekündigt, das Quellensteuersystem mit Wirkung zum 1. Januar 2015 aufzugeben und sich dem automatischen Informationsaustausch anzuschließen. Die notwendigen Gesetzesänderung und Regelungen müssen noch vor diesem Datum erlassen werden.

Die EU Kommission hat konkrete Vorschläge zur Änderungen der EU-Zinsrichtlinie unterbreitet, die im Fall einer Umsetzung den Anwendungsbereich der vorstehend beschriebenen Besteuerung ergänzen oder erweitern würden.

In Luxemburg ansässige Anleger

Durch das luxemburgische Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegenen Zahlstelle gezahlt werden. Die Entscheidung für die 10%ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10%ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

US Quellensteuer und Meldungen gemäß FATCA

Am 27. Februar 2014 haben das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten die Inhalte des künftigen zwischenstaatlichen Abkommens vereinbart.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen; für einen Übergangszeitraum werden jedoch Österreich und Luxemburg ein System zur Auskunftserteilung anwenden (sofern sie sich nicht während dieses Zeitraums für eine andere Möglichkeit entscheiden),

in dessen Rahmen auf Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) eine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer sich keinem der beiden möglichen Verfahren zur Auskunftserteilung unterwirft. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in dessen Verlauf der Quellensteuersatz auf 35 % gestiegen ist. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Steuerjahrs nach der Zustimmung bestimmter Drittstaaten zur Auskunftserteilung über entsprechende Zahlungen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete gegenseitige Vereinbarungen zur Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums in Bezug auf Zahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, geschlossen.

Die EU-Zinsrichtlinie ist laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Anleger die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

U.S.-Quellensteuer

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß *Section 871(m)* des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("**IRC**") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30% belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf "dividendenäquivalente" Zahlungen). Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) dividendenersetzende Zahlungen (*substitute dividend*), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensions- (*Sale and Repurchase Agreement*) oder Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle abhängen bzw. in Bezug auf diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (*specified notional principal contract* — ein "**Festgelegter Vertrag**"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (iii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (ii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Zu diesen Zwecken bestimmt *Section 871(m)* IRC vier Typen des Vertrags mit einem Nennbetrag, die als Festgelegte Verträge gelten. Zusätzlich sieht *Section 871(m)* vor, dass ab dem 18. März 2012 zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung gehört, die aufgrund eines Festgelegten Vertrags geleistet wird, soweit das US-Finanzministerium nicht abweichend hiervon bestimmt, dass ein solcher Vertrag kein Risiko einer Steuervermeidung beinhaltet. Am 4. Dezember 2013 haben das US-Finanzministerium und die IRS

endgültige Richtlinien ("**Endgültige Richtlinien**") veröffentlicht sowie Richtlinien in Bezug auf *Section 871(m)* IRC vorgeschlagen ("**Richtlinienvorschlag**"). Die Endgültigen Richtlinien erweitern die gesetzliche Definition des Festgelegten Vertrags dahingehend, dass sie auch Zahlungen erfasst werden, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind (zuvor wurde sie bereits dahingehend erweitert, dass sie Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 erfolgt sind, erfasst).

Für Zahlungen am oder nach dem 1. Januar 2016 sieht der Richtlinienvorschlag hingegen eine signifikante Erweiterung des Anwendungsbereichs von *Section 871(m)* IRC in Bezug auf die umfassten Transaktionen vor. Der Richtlinienvorschlag würde die Anwendung von *Section 871(m)* IRC auf Zahlungen in Bezug auf aktiengebundene Instrumente erweitern, was grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente (wie z.B. Futures, Termingeschäfte und Optionen) umfassen würde, die keine Wertpapierpensionsgeschäfte (*Sale and Repurchase Agreement*), Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) oder Festgelegte Verträge sind, und die den Wert eines oder mehrerer zugrundeliegender Wertpapiere replizieren ("**Festgelegte Instrumente**"). Unter dem Richtlinienvorschlag gelten zudem Finanzinstrumente als Festgelegte Instrumente oder Verträge mit einem Nennbetrag als Festgelegte Verträge, wenn bei Vertragsschluss in Bezug auf die zugrundeliegende Aktie ein Delta von 0,70 oder größer vorgesehen ist. Des Weiteren würden Zahlungen, die auf tatsächliche oder geschätzte Dividendenzahlungen (explizit oder implizit) replizierende Beträge basieren, der Quellensteuer unterfallen, selbst wenn eine aufgrund einer geschätzten Dividendenzahlung erfolgte Zahlung nicht an die tatsächliche Dividendenzahlung angepasst wird. Der Richtlinienvorschlag sieht für bestimmte "qualifizierte Indizes" als zugrundeliegenden Basiswert Ausnahmen vor, die dazu führen würden, dass Festgelegte Instrumente oder Festgelegte Verträge, die einen solchen „qualifizierten Index“ replizieren von der Anwendung der *Section 871(m)* IRC ausgenommen sind. Um als „qualifizierter Index“ zu gelten, muss ein Index sechs Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss er als Bestandteile mindestens 25 zugrundeliegende Wertpapiere abbilden, darf keinen Bestandteil enthalten, dem mehr als 10% bei der Indexgewichtung zukommt und darf keine Wertentwicklung aufweisen, die die des Standard & Poors 500 Index um mehr als 1,5% übersteigt (bezogen auf den Monat, der dem Datum vorausgeht, an der das möglicherweise nach *Section 871(m)* IRC relevante Geschäft abgeschlossen wurde). Der Richtlinienentwurf würde grundsätzlich alle am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgten Zahlungen erfassen. In Bezug auf Festgelegte Instrumente gilt: der Richtlinienentwurf würde am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgte Zahlungen in Bezug auf ein Festgelegtes Instrument erfassen, welches nach dem 5. März 2014 erworben wurde. Sollte der Richtlinienvorschlag in dieser Fassung angenommen werden, könnte er Zahlungen in Bezug auf index- bzw. aktiengebundene Wertpapiere, die momentan nicht der Quellensteuer unterliegen, einer Quellensteuer in Höhe von 30% bzw., einem reduzierten Steuersatz gemäß einem anwendbaren Abkommen, unterwerfen.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen sind komplex. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30% unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Offenlegungspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält. Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Verpflichtungen ("**Altverpflichtungen**") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach *Section 871(m)* IRC und den *US Treasury Regulations* als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der *US Treasury Regulations* bestanden. Sämtliche wesentliche Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führt dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren. Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US Treasury Regulations*, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (*foreign passthrough payment*) definieren in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("**Stichtag**") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (*qualified reopening*) begeben werden. Die Anwendung von FATCA in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren kann durch ein zwischenstaatliches Abkommen (*intergovernmental agreement "IGA"*) beeinflusst werden, das zwischen den Vereinigten Staaten und dem Staat geschlossen wird, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten eine IGA abgeschlossen. Die deutsche FATCA-Umsetzungsgesetzgebung wurde bereits veröffentlicht und sieht den Erlass einer bislang nur im Entwurf vorliegenden Rechtsverordnung vor. Danach erfolgen die Meldungen über das Bundeszentralamt für Steuern.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *Excise Tax Exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *Internal Revenue Code* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA D bekannt, "**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA C bekannt, "**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *Internal Revenue Code* wird auf die nach dem 18. März 2012 emittierten registrierungspflichtigen Wertpapiere (*registration-required obligations*), bei denen eine Registrierung nicht erfolgt ist, eine 1 %-ige *Excise Tax* auf den Nennbetrag multipliziert mit der Laufzeit (Kalenderjahre) erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der US-

Steuerbehörde (IRS) werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt. Zudem hat die IRS angekündigt, in Bezug auf bestimmte nicht registrierte Wertpapiere (sog. *bearer securities*) Ausnahmeregelungen (*Excise Tax Exemption*) zu erlassen, die die früheren TEFRA C- und TEFRA D-Vorschriften reflektieren.

Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS bestimmt, dass für nach dem 18. März 2012 emittierte Wertpapiere, die nominell als Inhaberpapiere emittiert werden, für Zwecke der U.S.-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearingsystem emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die nachstehende Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen, nämlich, dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass

sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* erfolgt;

- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Nicht als registrierte Wertpapiere zu qualifizierende Wertpapiere (*bearer securities*), die gemäß den TEFRA-D Vorschriften begeben werden (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt, oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2012 und 2013 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013, des Zwischenberichts zum 31. März 2014 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Clearing System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Hauptzahlstelle für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. März 2014 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Folgende Informationen werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen (wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, lässt sich nachfolgender Tabelle entnehmen): (1) die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren, (2) die Bedingung der Wertpapiere aus dem Nachtrag vom 29. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren, (3) die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren, (4) die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren, (5) die Wertpapierbeschreibung aus dem Nachtrag vom 25. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren sowie (6) die Wertpapierbeschreibung und die Endgültigen Bedingungen aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals - Konzern Kapitalflussrechnung - Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 120 bis 121 S. 122 bis 123 S. 124 bis 238 S. 239	S. 70 S. 70 S. 70 S. 70
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2013)²⁾ - Konzern Gewinn- und Verlustrechnung - Konzern Bilanz - Entwicklung des Konzern Eigenkapitals - Konzern Kapitalflussrechnung - Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 110 bis 111 S. 112 bis 113 S. 114 bis 115 S. 116 bis 117 S. 118 bis 248 S. 249	S. 70 S. 70 S. 70 S. 70 S. 70 S. 70
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2013)²⁾ - Gewinn- und Verlustrechnung - Bilanz - Anhang zum Geschäftsbericht - Bestätigungsvermerk	S. 80 bis 81 S. 82 bis 87 S. 88 bis 138 S. 139	S. 70 S. 70 S. 70 S. 70

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Mai 2014 zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Open End Wertpapieren¹⁾ Ungeprüfter Zwischenbericht zum 31. März 2014 der HVB Group		
- Financial Highlights	S. F-1	S. 70
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. F-2	S. 70
- Konzern Bilanz	S. F-3 bis F-4	S. 70
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. F-5 bis F-6	S. 70
- Erläuterungen (ausgewählte Notes)	S. F-7 bis F-8	S. 70
	S. F-9 bis F-28	S. 70
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 50 bis 364	S. 286
Nachtrag vom 29. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 3 bis 4	S. 286
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 40 bis 225	S. 286

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren¹⁾ - Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 45 bis 264	S. 286
Nachtrag vom 25. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren¹⁾ - Wertpapierbeschreibung	S. 2	S. 286
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren¹⁾ Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden - HVB BRIC Control 10 Index - HVB Euroland Control 15 Index - Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index - Cross Commodity Long/Short Index - Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 99 bis 102 S. 103 bis 106 S. 107 bis 110 S. 111 bis 116 S. 117 bis 125	S. 256 S. 256 S. 256 S. 256 S. 256
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹⁾ - Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 68 bis 223	S. 286

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München
unterzeichnet durch

Bettina Rödl

Isabella Molinari